




Altlasten- und Grund-  
wasserschadensfälle 45

# Kontinuierliche Erfassung altlastverdächtiger Flächen

 Erstellung der Adressensammlung und Relevanzprüfung



Baden-Württemberg



# Kontinuierliche Erfassung altlastverdächtiger Flächen

 Erstellung der Adressensammlung und Relevanzprüfung

<b>HERAUSGEBER</b>	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, <a href="http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de">www.lubw.baden-wuerttemberg.de</a>
<b>BEARBEITUNG</b>	HPC AG, 79110 Freiburg, B. Espenlaub, B. Schrade
<b>PROJEKTBEGLEITUNG</b>	Dr. I. Blankenhorn, LUBW R. Boos, Regierungspräsidium Karlsruhe K.-H. Götzmann, Landratsamt Ortenaukreis T. Greichgauer, Landeshauptstadt Stuttgart Dr. J. Hammer, Stadt Pforzheim W. Hornischer, Landratsamt Esslingen G. Kosar, Regierungspräsidium Stuttgart E. Poddig, Landratsamt Karlsruhe C. Purkhold, Stadt Karlsruhe M. Roth, Landratsamt Calw U. Stahl, Regierungspräsidium Tübingen J. Stark, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg C. Siefert, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis A. Weißer, Regierungspräsidium Freiburg J. Witt-Hock, LUBW
<b>REDAKTION</b>	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Referat 22 - Boden, Altlasten
<b>BEZUG</b>	Kostenloser Download unter: <a href="http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de">www.lubw.baden-wuerttemberg.de</a>
<b>ISBN</b>	978-3-88251-369-1
<b>STAND</b>	Mai 2012

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>7</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>9</b>
<b>2. VERANLASSUNG UND GRUNDZÜGE DES VERFAHRENS</b>	<b>10</b>
<b>3. GRUNDLAGEN</b>	
3.1 Rechtliche Grundlagen	11
3.2 Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	12
<b>4. KONTINUIERLICHE ERFASSUNG ALTLASTVERDÄCHTIGER FLÄCHEN</b>	
4.1 Erstellung der Adressensammlung	13
4.1.1 Datenquellen	13
4.1.2 Relevanzprüfung über die Branche	15
4.1.3 Abgleich mit bekannten Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster	15
4.1.4 Abgleich mit Ausscheider- oder Urlisten	15
4.1.5 Arbeiten mit dem „HISTE-Adresspool“	15
4.2 Relevanzprüfung über den Standort	16
4.2.1 Angaben zum Standort prüfen	16
4.2.2 Ortsbesichtigung mit Fotodokumentation	17
4.3 Übernahme in das Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK)	17
4.4 Ermittlung der handlungsbestimmenden Informationen	17
4.4.1 Auswertung der Bauakten der Kommunen	18
4.4.2 Auswertung von Akten der Landrats-ämter und Stadtkreise	18
4.4.3 Auswertung kommunaler und weiterer Archive (optional)	18
4.4.4 Ortsbegehung mit Fotodokumentation (optional)	19
4.4.5 Befragung von ehemaligen Betriebs-angehörigen (optional)	19
4.4.6 Feststellen der Lage in Schutz- und Vorbehaltsgebieten	19
4.4.7 Feststellen der Lage zum Oberflächengewässer	19
4.4.8 Ermittlung geologischer/hydrogeologischer Informationen	19
<b>5. BEWERTUNG AUF BEWEISNIVEAU 1</b>	<b>20</b>
<b>6. DOKUMENTATION DER ERGEBNISSE</b>	<b>23</b>
<b>7. BETEILIGUNG EXTERNER FACHBÜROS AN DER ERFASSUNG ALTLASTVERDÄCHTIGER FLÄCHEN</b>	
7.1 Beauftragung	24
7.2 Kriterien für die Vergabe	24
<b>8. UMGANG MIT ERFASSUNGSERGEBNISSEN</b>	
8.1 Information der Grundstückseigentümer	25
8.2 Information der Gemeinden	25
8.3 Bauleitplanung	25

<b>9 LITERATUR</b>	<b>27</b>
<b>10 GLOSSAR, ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE</b>	<b>28</b>
<b>11 GESETZE UND VERORDNUNGEN</b>	<b>30</b>
<b>12 ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>31</b>
<b>ANHANG 1 DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>32</b>
<b>ANHANG 2 CHECKLISTE FÜR DIE ORTSBESICHTIGUNG, BEFRAGUNG UND ARCHIVARBEIT</b>	<b>35</b>
<b>ANHANG 3 INFORMATION ZUR DATENQUELLE FACHANWENDUNG ARBEITS- UND IMMISSIONSSCHUTZ GEWERBEAUF SICHT (FA AI-GWA)</b>	<b>36</b>
<b>ANHANG 4 INFORMATIONEN ZUR DATENQUELLE FA VAWS</b>	<b>37</b>
<b>ANHANG 5 INFORMATIONEN ZUR DATENQUELLE KOMMUNE</b>	<b>38</b>
<b>ANHANG 6 BEISPIEL 1 AUS DER PRAXIS</b>	<b>39</b>
<b>ANHANG 7 BEISPIEL 2 AUS DER PRAXIS</b>	<b>40</b>
<b>ANHANG 8 BEISPIEL 3 AUS DER PRAXIS</b>	<b>41</b>
<b>ANHANG 9 NICHT ALTLASTENRELEVANTE BRANCHEN</b>	<b>42</b>
<b>ANHANG 10 NUTZUNG VON GEO-BASISDATEN DES LANDESAMTES FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG</b>	<b>59</b>
<b>ANHANG 11 DATEINAMEN DER DIGITALEN DOKUMENTE</b>	<b>60</b>
<b>ANHANG 12 ÜBERGABEFORMAT DER GEOMETRIEDATEN</b>	<b>61</b>
<b>ANHANG 13 MUSTER EINES LEGITIMATIONSSCHREIBENS</b>	<b>62</b>
<b>ANHANG 14 MUSTER DATENBLATT D4</b>	<b>63</b>

# Zusammenfassung

In Baden-Württemberg werden altlastverdächtige Flächen seit 1992 flächendeckend erfasst. An dieser systematischen Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten beteiligten sich alle Landratsämter und Stadtkreise. Die Ersterfassung altlastverdächtiger Flächen wurde landesweit 2002 abgeschlossen und bis heute teilweise mehrfach aktualisiert.

Bisher wurde die Erfassung zu 100 % aus Mitteln des kommunalen Altlastenfonds gefördert. Da ab 2012 die Förderung durch den Altlastenfonds eingestellt wird, sind die Arbeiten ab diesem Zeitpunkt in Eigenregie und Eigenverantwortung der Landratsämter und Stadtkreise durchzuführen. Eine Überarbeitung des Leitfadens „Fortschreibung der Erfassung altlastverdächtiger Flächen“ aus dem Jahr 2003 wurde daher erforderlich.

Der vorliegende Leitfaden beschreibt die Erstellung der Adressensammlung unter Anwendung des Werkzeugs „HISTE-Adresspool“, das als Vormodul zur Fachanwendung Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) entwickelt wurde. Zukünftig können damit stillgelegte Betriebe und Anlagen mit Altlastenrelevanz aus der Fachanwendung Arbeitsschutz- und Immissionsschutz Gewerbeaufsicht (FA AI-GWA) und der Fachanwendung Verfahren zur Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FA VAWS) kontinuierlich über die WIBAS-Dienststellendatenbank abgerufen werden. Mit dem „HISTE-Adresspool“ können die Flächen dokumentiert und historisiert und die erfassten Daten nach einer ersten Relevanzprüfung direkt in das BAK übernommen werden. Hauptdatenquelle für die Erfassung stillgelegter Betriebe bleibt das Gewerbeverzeichnis der Städte und Gemeinden, aus dem die altlastenrelevanten kommunalen Gewerbeab- und -ummeldungen entnommen werden.

Die Erkenntnisse zu den im BAK erfassten vorklassifizierten Fällen werden durch weitere Informationsermittlung vertieft, um dann die Fälle wie bisher auf Beweisniveau 1 bewerten zu können. Die Erfassung ist mit der Bewertung auf Beweisniveau 1 abgeschlossen.





# 1. Einleitung

In Baden-Württemberg werden altlastverdächtige Flächen seit 1992 flächendeckend erfasst. Verantwortlich für diese systematische Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten sind die unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden der Landratsämter und Stadtkreise. Bisher wurden die Arbeiten zu 100% mit Mitteln des Altlastenfonds gefördert. Die Ersterfassung altlastverdächtiger Flächen wurde landesweit 2002 abgeschlossen und bis heute teilweise mehrfach aktualisiert.

Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geben bei der Altlastenbearbeitung ein mehrstufiges Vorgehen vor: Erfassung, zweistufige Untersuchungen mit jeweiliger Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten. Die Erfassung altlastverdächtiger Flächen steht als rechtlicher Auftrag an die Bodenschutz- und Altlastenbehörden (§ 9 Abs. 1 LBodSchAG) am Beginn der systematischen Vorgehensweise. Ziel ist, bisher nicht bekannte Flächen mit Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast zu erfassen. Darüber hinaus ermöglicht sie die Wahrnehmung behördlicher Pflichten im Rahmen von Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren. Flächenhafte Bodenbelastungen, insbesondere durch Einwirkungen von Luft- oder Gewässerverunreinigungen und Einflüssen aus Landwirtschaft und Gartenbau, sind nicht Gegenstand der Erfassung.

Im Jahr 2003 erschien der Leitfaden „Fortschreibung der Erfassung altlastverdächtiger Flächen“ [5], mit dem eine sprachliche und inhaltliche Angleichung an die Ende der 90er Jahre in Kraft getretene, neue Gesetzgebung für den Bodenschutz (Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchG und BBodSchV)) erfolgte. Mit den Vorgaben dieses Leitfadens konnten bis heute ein landesweit einheitliches Vorgehen und vergleichbare Ergebnisse der Nacherfassung gewährleistet werden.

Für die Fortschreibung von Erfassungen wurde bisher ein zeitlicher Rhythmus von ca. fünf Jahren für ausreichend erachtet. Da ab 2012 die Förderung der Erfassung durch den kommunalen Altlastenfonds eingestellt wird und die

Arbeiten ab diesem Zeitpunkt in Eigenregie und Eigenverantwortung der Landratsämter und Stadtkreise durchzuführen sind, wurde eine Überarbeitung des Leitfadens erforderlich. Der vorliegende Leitfaden berücksichtigt die neuen Rahmenbedingungen und zeigt Möglichkeiten für ein effizientes Vorgehen bei der künftigen kontinuierlichen Erfassung altlastverdächtiger Flächen auf. Der Schwerpunkt liegt auf der Erfassung von Altstandorten, da die systematische Erfassung von Altablagerungen weitgehend abgeschlossen ist. Als Unterstützung zur Erstellung des Adresspools wurde eine EDV-technische Ergänzung zum Bodenschutz- und Altlastenkataster entwickelt („HISTE-Adresspool“ [9]), mit dem Daten zu stillgelegten Betrieben und Anlagen direkt aus der WIBAS-Dienststellendatenbank importiert oder manuell erfasst werden können.

Der vorliegende Leitfaden ersetzt den Leitfaden „Fortschreibung der Erfassung altlastverdächtiger Flächen“ [5].

## 2. Veranlassung und Grundzüge des Verfahrens

Durch Stilllegungen und Umzüge von umweltrelevanten gewerblichen Betrieben können auch in Zukunft neue Verdachtsflächen entstehen. Bis heute sind die altlastverdächtigen Flächen des vergangenen Jahrhunderts weitestgehend erfasst, wobei die entsprechenden Arbeiten in der Verantwortung und im Auftrag der Behörden nahezu vollständig von Ingenieurbüros durchgeführt wurden. Die künftige Erfassung beschränkt sich im Wesentlichen auf die aktuellen Betriebsstilllegungen und ist ohne die finanzielle Unterstützung durch das Land von den Bodenschutz- und Altlastenbehörden in einem möglichst kontinuierlichen Prozess fortzuführen.

Nach einer Überprüfung der Förderpraxis der kommunalen Altlastenbehandlung forderte der Rechnungshof Baden-Württemberg in seiner Denkschrift 2010 u.a. die Einstellung der Förderung der Nacherfassung altlastverdächtiger Flächen [8]. Dieser Forderung stimmte sowohl der Finanzausschuss des Landtags (DS 14/7017) als auch der Landtag in seiner 105. Sitzung am 25. November 2010 unverändert zu.

Die Erfassung beinhaltet die Erstellung des Adresspools der altlastrelevanten Flächen, das Beschaffen von Informationen über die zu untersuchenden Flächen und die Festlegung des weiteren Handlungsbedarfs.

Für die Fortführung der Adressensammlung wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz von der Datenzentrale Baden-Württemberg das Vormodul „HISTE-Adresspool“ [9] zum Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) entwickelt. Zukünftig können damit stillgelegte Betriebe und Anlagen aus der Fachanwendung Arbeitsschutz- und Immissionsschutz Gewerbeaufsicht (FA AI-GWA) und der Fachanwendung Verwaltung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FA VAWS) kontinuierlich über die WIBAS-Dienststellendatenbank abgerufen werden. Mit dem „HISTE-Adresspool“ können die Flächen dokumentiert und historisiert, anhand des Branchenschlü-

sels WZ 2008 [12] auf Altlastenrelevanz geprüft und die erfassten Daten in das BAK übernommen werden. Daneben können Listen von Gewerbeab- und -ummeldungen im „HISTE-Adresspool“ verwaltet und bearbeitet werden.

Der „HISTE-Adresspool“ ist ein Angebot des Landes, über dessen Nutzung die unteren Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben. Die Fortführung der langjährig praktizierten „klassischen Nacherfassung“ mit Unterstützung durch Ingenieurbüros ist weiterhin möglich.

Bei kontinuierlicher Aktualisierung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters besteht eine gute Grundlage zur Planung von Baumaßnahmen, aber auch hinsichtlich einer aktiven Grundstückspolitik der Kommunen. Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung des Katasters ist die qualifizierte Aktualisierung. Mit einer Auskunft aus dem Kataster kann der Bauherr bereits in der Planungsphase auf mögliche Belastungen reagieren. Für Investoren, Planer und Kommunen erhöht sich die Kosten- und Planungssicherheit. Ein überlegter Umgang beim Kauf von Grundstücken oder bei der Überplanung einer Industriebrache wird umso leichter möglich, je mehr Informationen vorliegen. Das Bodenschutz- und Altlastenkataster leistet somit auch einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung.

Der sparsame, schonende und haushälterische Umgang mit Boden und die Verringerung des Flächenverbrauchs sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung (§ 1 a BauGB). Die zuständigen Behörden prüfen vor einer Genehmigung für Neubaugebiete die Würdigung der Gesichtspunkte des Bodenschutzes wie z.B. die vorrangige Nutzung von Brachflächen und Baulücken. Das Bodenschutz- und Altlastenkataster leistet mit seinen Daten nicht nur Beiträge zum Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Schadstoffen, sondern auch zur Stärkung der Planungssicherheit in der Bauleitplanung und damit der Innenentwicklung.

# 3. Grundlagen

## 3.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Begriffsdefinitionen bilden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen im Rahmen der kontinuierlichen Erfassung altlastverdächtiger Flächen.

### **Bodenschutz- und Altlastenbehörden (§ 9 Abs. 1 LBodSchAG)**

*Die Bodenschutz- und Altlastenbehörden erfassen, soweit für Zwecke des § 1 BBodSchG erforderlich, insbesondere Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten im Bodenschutz- und Altlastenkataster, ferner sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Flächen.*

### **Bodenschutz- und Altlastenkataster (§ 9 Abs. 2 LBodSchAG)**

*Das Bodenschutz- und Altlastenkataster enthält alle für die Beurteilung und Dokumentation des Einzelfalls erforderlichen Angaben. Dies können insbesondere die Lagebeschreibung, Angaben zu Ursache und Art der Einwirkung, das Bewertungsergebnis und der weitere Handlungsbedarf, Angaben zu gefahrenträchtigen Anlagen und zu abgelagerten oder in den Boden gelangten Stoffen sowie Angaben zu den Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen, wie Name und Anschrift der derzeitigen und ehemaligen Eigentümer, des Verpflichteten oder des Nutzungsberechtigten sein.*

Für die inhaltliche Bearbeitung einer Erfassung sind folgende Begriffsdefinitionen des Bundes-Bodenschutzgesetzes von wesentlicher Bedeutung:

### **Altstandorte (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG)**

*Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf.*

### **Altablagerungen (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG)**

*Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.*

### **Altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)**

*Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.*

Von einer altlastverdächtigen Fläche kann somit erst gesprochen werden, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festgestellt wurden.

### **Altlasten (§ 2 Abs. 5 BBodSchG)**

*Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.*

Die „sonstigen Gefahren“, z. B. „Rutschungsgefahren bei Altablagerungen“ spielen in der Praxis der Erfassung erfahrungsgemäß keine nennenswerte Rolle. Sie werden deshalb im vorliegenden Leitfaden nicht behandelt. Sollten im Einzelfall sonstige Gefahren erkennbar sein, müssen sie erfasst werden.

### **Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG)**

*sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.*

### **Schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG)**

*Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.*

Anhaltspunkte liegen nach § 3 Abs. 1 BBodSchV bei einem Altstandort insbesondere vor, wenn

*auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde*

und

*die jeweiligen Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweisen oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen.*

Gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV sind somit Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast unabhängig von bestehenden, geplanten und planungsrechtlich zulässigen Nutzungen oder vorhandenen Expositionsbedingungen für Schadstoffe auf einer Fläche zu betrachten [5].

Die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen geht mit dem in diesem Leitfaden definierten Umfang über die reine Ermittlungen von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast nach § 3 Abs. 1 BBodSchV hinaus. So dienen die im Rahmen der Erfassung durchzuführenden Ortsbesichtigungen neben der Ermittlung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast im Wesentlichen der Feststellung der aktuellen Nutzungssituation und der Beurteilung der Ausbreitungs- (Expositions-) bedingungen für mögliche Schadstoffe am Standort (z. B. Oberflächenbefestigung, -versiegelung). Damit wird bereits im Rahmen der Erfassung ein erster Schritt der behördlichen Ermittlungen zur Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG vollzogen [5].

### 3.2 Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Datenerhebung ist wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung einer Vielzahl schwerwiegender Umweltschäden und dient damit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Es besteht also unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein erhebliches, private Belange überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Erfassung der altlastverdächtigen Flächen. Soweit im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) personenbezogene Daten gespeichert werden, gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

Das BAK ist gemäß § 11 LDSG als automatisiertes Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, im Verfahrensverzeichnis der speichernden Stelle zu führen. In das Verfahrensverzeichnis sind die nach § 11 Abs. 2 LDSG aufgeführten Informationen und Daten einzutragen. Dazu gehören insbesondere die Zweckbestimmungen und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Art der gespeicherten Daten, der Kreis der Betroffenen, die Empfänger der Daten oder Gruppen von Empfängern sowie die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist, die Daten zu übermitteln. Ferner müssen auch die Fristen für die Prüfung der Sperrung und Löschung der Daten oder für die Sperrung und Löschung aufgeführt werden. In Bezug auf die letztgenannten Informationen ist auf den Objektartenkatalog des staatlich-kommunalen Datenverbundes Baden-Württemberg

(SKDV-BW) zu verweisen, in dem entsprechende Regelungen enthalten sind.

Für das BAK gilt, dass Altlasten, altlastverdächtige Flächen, Verdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen überhaupt nicht gelöscht werden. Zur Sperrung und Löschung von A-Fällen (Fälle mit Handlungsbedarf „Ausscheiden aus der Altlastenbearbeitung“) nach der Erfassung wird eine Nachwirkungszeit berücksichtigt. Es sind Regelfristen zur Prüfung der Sperrung und Löschung von A-Fällen nach deren Erfassung vorgesehen. Diese Fälle werden 30 Jahre gespeichert, danach 20 Jahre gesperrt und danach, also nach 50 Jahren, gelöscht. Damit lässt sich die Bearbeitungshistorie ausreichend lange zurückverfolgen (z. B. für Auskünfte an Eigentümer des Grundstücks, beim Auftauchen „neuer“ Stoffe, zur Vermeidung der Doppelerfassung). Die Löschungs- oder Sperrfrist beginnt mit dem Datum der letzten Bewertung, jedoch frühestens vom 01.03.1999 an gerechnet (Datum des Inkrafttretens des BBodSchG). Sind mehrere Wirkungspfade betroffen, beginnt die Frist zur Sperrung der Daten erst, wenn alle Wirkungspfade mit Handlungsbedarf A bewertet wurden. A-Fälle nach der technischen Untersuchung und gegebenenfalls Sanierung werden dauerhaft gespeichert, wodurch zukünftigen Eigentümern des Grundstücks ermöglicht wird, jederzeit Informationen über die frühere Belastungssituation abfragen zu können.

Die ausführliche Kommentierung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen findet sich in Anhang 1.

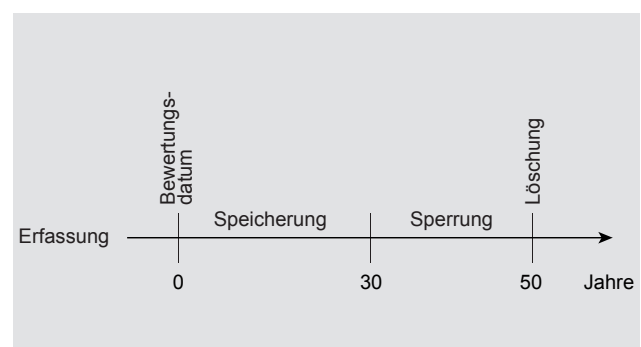


Abb. 1: Speicherung, Sperrung und Löschung von A-Fällen im BAK; Quelle: LUBW

# 4. Kontinuierliche Erfassung altlastverdächtiger Flächen

Der Ablauf der kontinuierlichen Erfassung altlastverdächtiger Flächen ist in Abbildung 2 in einem Übersichtsschema dargestellt. Hauptsächlich ehemalige Gewerbebetriebe, die mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen sind, bilden die Grundlage für den Adresspool, der EDV-technisch unter Zuhilfenahme des „HISTE-Adresspool“ erstellt werden kann (Kap. 4.1). Nach der Relevanzprüfung über den Standort (Kap. 4.2) werden irrelevante Betriebe aussortiert. Relevante Fälle werden in die Fachanwendung Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) auf Beweisebene 0 als vorklassifizierte Fälle übernommen (Kapitel 4.3). Die weiteren handlungsbestimmenden Informationen als Grundlage für eine Bewertung auf Beweisebene 1 werden im Zuge der Recherche ermittelt (Kapitel 4.4). Im nachfolgenden Bewertungsverfahren (Kapitel 5) werden die Auswirkungen der vermuteten Kontaminationen beurteilt und der weitere Handlungsbedarf festgelegt.

Die beschriebene Vorgehensweise ist als Empfehlung zu verstehen, die sich bei einigen unteren Verwaltungsbehörden bereits bewährt hat. Drei Beispiele aus der aktuellen Praxis (Anhang 6–8) geben einen Eindruck zur Handhabung der kontinuierlichen Erfassung in einzelnen Landratsämtern. Es wird empfohlen, die Erfassung kontinuierlich fortzuschreiben, um keine großen zeitlichen Datenlücken entstehen zu lassen.

## 4.1 Erstellung der Adressensammlung

Im Folgenden werden die wesentlichen Arbeitsschritte zur Erstellung der Adressensammlung beschrieben. Als Grundlage dienen verschiedene Datenquellen, die auf unterschiedliche Weise ausgewertet werden können. Zur Unterstützung der Erstellung der Adressensammlung kann der „HISTE-Adresspool“ verwendet werden.

### 4.1.1 Datenquellen

#### Datenquelle WIBAS

Den Landratsämtern und Stadtkreisen steht als Datenquelle das Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS) zur Verfügung. Dort sind u.a. die Daten der Fachanwendung Arbeits- und Immissionsschutz Gewerbeaufsicht (FA AI-GWA) und der Fachanwendung Verwaltung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FA VAWS) abgelegt. Weitere Informationen zu Eigenschaften dieser Datenquellen sind in den Anhängen 3 und 4 enthalten.

Des Weiteren sind Informationen zu umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen nach der IVU-Richtlinie 2008/1/EG bzw. ab 2013 nach IE-RL 2010/75/EU (Industrial Emissions Directive – kurz IED genannt) und zu Betriebsbereichen mit Anlagen nach der Störfall-Verordnung in der Adressensammlung zu berücksichtigen. Betriebe, die solche Anlagen betreiben, werden als „Zaunbetriebe“ nach §96 Abs.2 Ziffer 3 Wassergesetz Baden-Württemberg-(WG) bezeichnet. Die Fachaufsicht und Überwachung für Zaunbetriebe obliegt den Regierungspräsidien, die die Daten auch in WIBAS verwalten. Die Daten sind von den Regierungspräsidien zu beziehen.

#### Datenquelle Gewerbeamt, Gewerbeanmeldungen bei der Gemeinde

Bei den Gewerbeämtern der Gemeinden sind alle Gewerbe-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen auf Meldebögen erfasst. In der Regel werden die Gewerbedaten zusätzlich in einer elektronischen Datenbank geführt. Informationen zur Datenquelle Kommune sind im Anhang 5 enthalten.

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindenummer/Betriebsstätte (Stütz)		GewA 3	
<b>Gewerbe-Abmeldung</b>		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			
<small>nach § 14 GewO oder § 55 c GewO</small>					
<small>Angaben zum Betrieb: Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben haben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beilagen zu ergänzen.</small>					
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GfR mit weiteren Gesellschaftern)	2	Ort und Nr. des Registereintrages		
<b>Angaben zur Person</b>					
3	Name	4	Vornamen	4a	Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)				
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort und –land		
8	Staatsangehörigkeit: deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____				
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort; freiwillig: e-mail/web)			Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____	
<b>Angaben zum Betrieb</b>					
10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)				
	Name	Vorname			

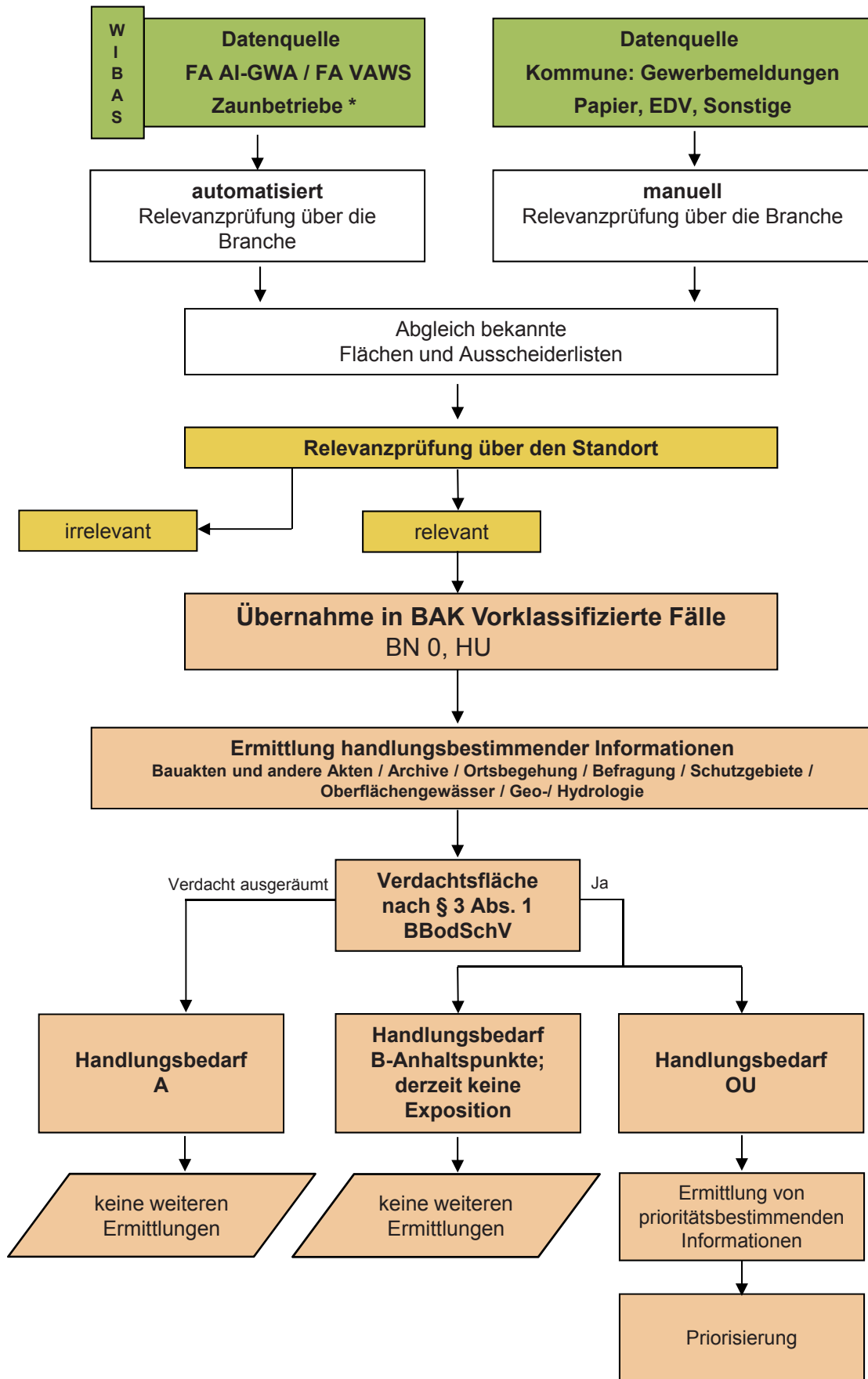


Abb. 2: Methodik der kontinuierlichen Erfassung im Überblick \*(siehe Kapitel 4.1.1); Quelle: LUBW

### **Sonstige Datenquellen**

Umweltrelevante Tätigkeiten und Betriebsstilllegungen von kommunalen Betrieben oder Eigenbetrieben wie z.B. Bauhöfe und Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs sind bei den Kommunen gezielt anzufragen. Altlastenverdächtige Bahnbetriebsflächen werden bei der Deutschen Bahn AG, Sanierungsmanagement FRS-SW erfasst und bearbeitet. Zu kontaminationsverdächtigen Flächen von militärischen Liegenschaften der Bundeswehr gibt das Staatliche Hochbauamt Auskunft.

### **4.1.2 Relevanzprüfung über die Branche**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Branchenkatals zur historischen Erhebung von Altstandorten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg von 1993 [4] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 des Statistischen Bundesamts von 2008 [12] werden Adressen mit altlastenrelevanten Nutzungen erfasst. Die Liste „Nicht altlastenrelevante Branchen“ (Anhang 9) beinhaltet die nicht zu erhebenden Branchen.

### **4.1.3 Abgleich mit bekannten Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster**

Durch den Abgleich der Adressensammlung mit bereits bekannten Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster werden Doppelbearbeitungen vermieden. Im Fall von späteren und anderen altlastenrelevanten Nutzungen auf einer bereits bekannten Fläche wird die Flächenhistorie mit derselben Flächennummer weiter geführt.

### **4.1.4 Abgleich mit Ausscheider- oder Urlisten**

In früheren Ausscheider- oder Urlisten sind die irrelevanten Adressen mit einer kurzen Begründung erfasst. Gründe für das vorzeitige Ausscheiden einer Adresse sind z.B. Wohn-, Büroadresse oder aktiver Betrieb.

#### **Beispiel:**

Zu prüfen ist die Gewerbeabmeldung zum 01.08.2012, Hauptstr. 30, Spedition Müller. In der Ausscheiderliste von 1999 war die Adresse Hauptstr. 30, als Autohandel Maier, Gewerbeabmeldung 1995 gelistet. Grund für das

Ausscheiden war „irrelevant, Mehrfamilienwohnhaus“. Die Adresse kann damit erneut auf „irrelevant“ gesetzt werden, da an dieser Adresse keine umweltrelevante Gewerbeausübung einer Spedition zu erwarten ist.

Ausscheiderlisten wurden nicht in allen Landratsämtern und Stadtkreisen geführt. Sie können in den Abschlussberichten der Historischen Erhebungen enthalten bzw. erwähnt sein.

### **4.1.5 Arbeiten mit dem „HISTE-Adresspool“**

Der „HISTE-Adresspool“ ist eine Ergänzung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters (BAK). Damit ist es möglich, altlastenrelevante Fälle direkt aus den Datenquellen FA AI-GWA und FA VAWS per Mausklick in den HISTE-Adresspool einzulesen. Für die Ermittlung der Altlastenrelevanz einer Arbeitsstätte wurde der Branchenschlüssel der FA AI-GWA (WZ 2008) mit dem Branchenkatalschlüssel des BAK verglichen und zusammengeführt. Somit kann automatisiert aus dem Wirtschaftszweig der Arbeitsstätte eine mögliche altlastenrelevante Arbeitsstätte ermittelt werden. Eine Übernahme der elektronischen Daten der kommunalen Gewerbeämter ist nur als MS-Excel-File Import möglich. Je nach Software der Gewerbeämter kann unter Umständen im Vorfeld eine Daten-Konvertierung notwendig werden. Vor einer Übertragung in den HISTE-Adresspool muss die Datei fest vorgegebenen Kriterien entsprechen, da sonst der Import nicht durchgeführt wird. Gewerbedaten, die nur in Papierform vorliegen, können direkt eingegeben werden. Die gesammelten Daten erlangen bei Übernahme in den HISTE-Adresspool automatisiert den voreingestellten Erfassungsstatus: „zu prüfen“ (siehe Abbildung 3). Die Programmfunktion „Aktualisieren“ des HISTE-Adresspools beinhaltet das Einlesen altlastenrelevanter Fälle aus den o.g. Fachanwendungen und die Überprüfung, ob bereits erfasste Flächen im BAK oder im HISTE-Adresspool mit dem Eintrag der gleichen Adresse vorliegen. Das Handbuch HISTE-Adresspool [9] enthält genaue Beschreibungen und Informationen zur Übernahme der Daten aus den verschiedenen Datenquellen.

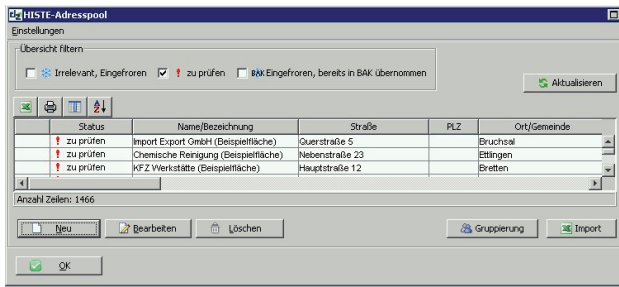


Abb. 3: HISTE-Adresspool, V.1.0.0;  
Quelle: Landratsamt Karlsruhe

## 4.2 Relevanzprüfung über den Standort

Ziel der Relevanzprüfung über den Standort ist das Ausscheiden aktiver Betriebe und reiner Verwaltungs- und Briefkastenadressen. In der Regel ist eine Ortsbesichtigung erforderlich.

Neben den allgemeinen Ortsangaben (Name, Adresse) der Adressensammlung sind auch die altlastenrelevanten und ggf. handlungsbestimmenden Daten (Tätigkeit, Betriebszeitraum, Betriebsmaßstab, aktuelle Nutzung usw.) zu überprüfen bzw. zu erheben und zu ergänzen.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung über den Standort werden die erfassten Flächen im HISTE-Adresspool in die Kategorien relevant und damit „Übernahme in das BAK“ oder „irrelevant“ unterteilt und entsprechend gekennzeichnet.

### 4.2.1 Angaben zum Standort prüfen

Die Relevanzprüfung der erfassten Adressen umfasst die Klärung folgender Fragen:

- Was waren die tatsächlichen Tätigkeiten des Betriebes? Handelte es sich um eine Büro- oder Wohnadresse? War der Betrieb in der Produktion oder im Handel tätig? Gab es Werkstatteinrichtungen? Beispiele für unklare Gewerbenennungen sind Autohaus, Bauunternehmen, Speditionen, Reifendienste
- Betriebsdauer? Mit welcher Betriebsdauer die Maßgabe eines „längeren Zeitraums“ (nach § 3 Abs. 1 BBodSchV) erreicht ist, bleibt eine Einzelfallbetrachtung.

#### ■ Betriebsmaßstab?

Bei Kleinst- und Kleinbetrieben ist im Regelfall davon auszugehen, dass dort nur unerhebliche Mengen altlastenrelevanter Stoffe eingesetzt wurden. Ausgenommen sind bestimmte umweltrelevante Branchen wie z.B. chemische Reinigungen oder Tankstellen, die häufig von nur einer Person betrieben wurden und trotzdem als altlastenrelevant eingestuft werden müssen.

#### ■ Aktiver Betrieb?

Eigentümer- oder Pächterwechsel bei Betrieben führen zu entsprechenden Gewerbeabmeldungen im Gewerbeverzeichnis, ohne dass der (umweltrelevante) Betrieb auf einer Fläche tatsächlich eingestellt oder geändert wurde (z.B. öffentliche Tankstelle). Diese Flächen befinden sich somit als noch „aktive“ Betriebe im neuen Adresspool und können bei festgestellter Relevanz als Verdachtsflächen in das BAK übernommen werden. In diesem Fall muss der voreingestellte Flächentyp: „Altstandort“ entsprechend geändert werden.

#### Informationsquellen zur Prüfung der Angaben zum Standort

Mithilfe von Personenbefragungen lassen sich unter Umständen oben genannte Fragen klären: Zur telefonischen oder persönlichen Befragung eignen sich Nachbarn, Kennnisträger in der Kommune, ehemalige möglichst langjährige Mitarbeiter, ehemalige Betreiber oder Betriebsnachfolger.

Online-Kartendienste (Luftbilder, Schrägaufnahmen) können ergänzend zur Klärung der Fragen beitragen. Anbieter sind z.B. google, google maps, google street view, bing maps, Bird Eyes View etc. Diese Quellen können in der Regel Ortstermine nicht ersetzen, da der Stand der Karten-/Luftbilddaufnahmen meist nicht aktuell ist und die Nutzung einzelner Gebäude- und Grundstücksteile nicht eindeutig geklärt werden kann.

Mittels Internetrecherche über Internetauftritte der Kommune, Firmenhomepages, Online-Enzyklopädien, Telefonbucheinträge, etc., können im Einzelfall zusätzliche Hinweise über Betriebe gesammelt werden, z.B. hinsichtlich des Tätigkeitsspektrums oder der Firmenhistorie.



## 4.2.2 Ortsbesichtigung mit Foto-dokumentation

Die Ortsbesichtigung erfolgt im Allgemeinen von außen, d.h. ohne Begehung der Fläche. Die Besichtigung einer Fläche dient neben der Feststellung der aktuellen Nutzungssituation dazu, dass sich der Erfasser einen „allgemeinen Eindruck“ zum Zustand der Fläche macht, um daraus Rückschlüsse auf die ehemalige Bewirtschaftung unter altlastenrelevanten Gesichtspunkten ziehen zu können. Darüber hinaus sind bei einer Ortsbesichtigung alle visuell erkennbaren Sachverhalte, die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast liefern, zu erfassen. Die Aufnahme der aktuellen Nutzung und der Versiegelungssituation dient der Gefährdungsabschätzung bei Flächen mit Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast. Die Ortsbesichtigung ist durch aussagekräftige Fotografien zu dokumentieren.

## 4.3 Übernahme in das Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK)

Die relevanten Datensätze können bereits nach der Relevanzprüfung über den Standort in das BAK übernommen werden. Im BAK werden die übernommenen Flächen in der Fallgruppe „Vorklassifizierte Fälle“ gespeichert. Dies sind Flächen, die als potentiell altlastenrelevant erhoben wurden, für die aber noch keine weitere handlungsbestimmende Sachverhaltsermittlung durchgeführt wurde. Im Zuge der Datenübertragung wird für die neuen Flächen folgende Erstbewertung angelegt:

Wirkungspfad:	„Vorklassifizierung“
Beweisniveau:	„0“
Handlungsbedarf:	„HU“
Art der Einwirkung:	„nicht bekannt“

Mit der Übernahme der mit Anhaltspunkten für einen Anfangsverdacht ausgewiesenen Flächen in das BAK erhalten alle Adressen im HISTE-Adresspool den Status „eingefroren“. Das „Einfrieren“ der Adressen im HISTE-Adresspool dient dazu, den dort erreichten Kenntnisstand festzuhalten. Die Daten zu den Flächen werden im BAK verwaltet und fortgeschrieben.



## 4.4 Ermittlung der handlungsbestimmenden Informationen

Ziel der Recherche zur Ermittlung handlungsbestimmender Informationen ist die Prüfung und Beschreibung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV. Dabei ist Folgendes soweit wie möglich zu klären:

- Informationen über eingesetzte Schadstoffe und die jeweiligen, d.h. betriebsspezifischen, zumindest aber über die branchenspezifischen Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Verfahrensweisen.
- Umgang nach Zeit und Menge mit diesen Schadstoffen
- Umgang nach Art und Ort der Schadstoffe (Art: z.B. Umgang in offenen oder geschlossenen Systemen; Ort: Präzisierung, ob der Ort des Umgangs einen Stoffeintrag in den Boden erwarten lässt, z.B. Umgang in Obergeschossen, Unterkellerung vorhanden, Tanklagerung im Außenbereich u. ä.)
- (vermuteter) Eintrag dieser Schadstoffe in den Boden (nach Menge)
- Informationen über Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (z.B. Unfälle)
- Flächengröße
- Ausbreitungsmöglichkeiten der Schadstoffe (Exposition). Die Beurteilung der Ausbreitungsmöglichkeit von Schadstoffen in die Umwelt nach § 9 Abs. 1 BBodSchG ist ein wichtiger Bestandteil der Festlegung des Handlungsbedarfs.

Die Informationen sind so weit zu verdichten, dass auf Beweisniveau 1 sicher über den weiteren Handlungsbedarf entschieden werden kann.

#### 4.4.1 Auswertung der Bauakten der Kommunen

Die Baubehörden der Kommunen führen und archivieren sämtliche baulichen Vorgänge wie Bauanträge und -genehmigungen mit Lageplänen, Bauzeichnungen und Grundrissplänen sowie zugehörigem Schriftverkehr. Durch eine systematische Aktenauswertung können Informationen zu Art, Lage und Betriebszeitraum umweltrelevanter Betriebseinrichtungen ermittelt werden. Teilweise geben die Akten Hinweise auf Produktionsverfahren und eingesetzte Stoffe.

Die weiteren Rechenschritte richten sich im Einzelfall nach der erforderlichen Bearbeitungstiefe und den noch vorhandenen Lücken im Kenntnisstand.



#### 4.4.2 Auswertung von Akten der Landratsämter und Stadtkreise

##### Akten der unteren Verwaltungsbehörden

dienen der Ergänzung der Informationen zu umweltrelevanten Betriebsvorgängen und -abläufen und zu Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen. Außerdem können die in den Registraturen archivierten Unterlagen der ehemaligen Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz für Betriebszeiträume vor 1995 ausgewertet werden.



##### Akten der Industrieüberwachung

enthalten Informationen zu umweltrelevanten Betriebsvorgängen sowie zum Stoffeinsatz. Bei Bedarf kann eine Befragung des (ehemals) zuständigen Sachbearbeiters erfolgen.

##### Kreisarchiv (optional)

Für bedeutende Verdachtsflächen mit lange zurückreichendem Betriebszeitraum und mangelnder Informationslage aus den o.g. Aktenquellen kann eine Recherche im Kreisarchiv eine sinnvolle Ergänzung sein.

#### 4.4.3 Auswertung kommunaler und weiterer Archive (optional)

Für größere bedeutende altlastverdächtige Flächen, für die ein erheblicher Schadstoffeintrag vermutet wird und bei denen Lücken im Kenntnisstand bestehen, bietet es sich an, in weiteren Archiven wie z.B. kommunalen Archiven, Archiven der Bahn AG, Wehrbereichsverwaltungen, Landesarchiven und Versicherungen zu recherchieren. Die SV Sparkassen Versicherung Karlsruhe ist die Nachfolgerin der ehemaligen Badischen Gebäudeversicherungsanstalt bzw. Württembergischen Gebäudebrandversicherung. Aus den Plänen und Grundrissen der Versicherungsanstalten können Abmessungen und Funktionsbezeichnungen der Gebäude entnommen werden. Teilflächenänderungen wurden durch die regelmäßig durchgeführten Taxierungen erfasst und dokumentieren die historische Entwicklung eines Betriebes. Hinweise für die Altlastenrelevanz finden sich häufig in den der Versicherungsanstalt gemel-

deten Schadensfällen (Brand, Explosion, etc.). Im ehemaligen württembergischen Landesteil wurde in der Regel auch das Inventar der Gebäude erfasst [3].

#### 4.4.4 Ortsbegehung mit Fotodokumentation (optional)

Falls ergänzende Informationen zum Standort benötigt werden, kommt im Einzelfall eine gezielte Begehung des Areals und ggf. der Räumlichkeiten in Betracht. Zum Beispiel kann eine Versiegelungssituation an einer nicht einsehbaren Stelle, an der ein unterirdischer Benzintank lagert, durch Ortsbegehung festgestellt werden. Die Eigentümer sind in der Regel vor dem Betreten eines befriedeten Grundstücks zu informieren (§ 3 Abs. 3 LBodSchAG).

#### 4.4.5 Befragung von ehemaligen Betriebsangehörigen (optional)

Bei Bedarf kann eine gezielte Befragung von ehemaligen Betriebsmitarbeitern oder Betriebsinhabern durchgeführt werden. Namen und Adressen können evtl. bei den Gemeindeverwaltungen erfragt werden. Die Ergebnisse der Personenbefragungen sind auf Wunsch anonymisiert darzustellen.

#### 4.4.6 Feststellen der Lage in Schutz- und Vorbehaltsgebieten

Zur Feststellung der Lage in Schutz- und Vorbehaltsgebieten stehen die erforderlichen Geo-Fachdaten zur Verfügung. Über die Funktionen des UIS-Berichtssystems können die entsprechenden digitalen Karten mit GIS-Tools aufgerufen und ausgewertet werden:

- Wasserschutzgebiete (WSG)
- Quellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete



#### 4.4.7 Feststellen der Lage zum Oberflächengewässer

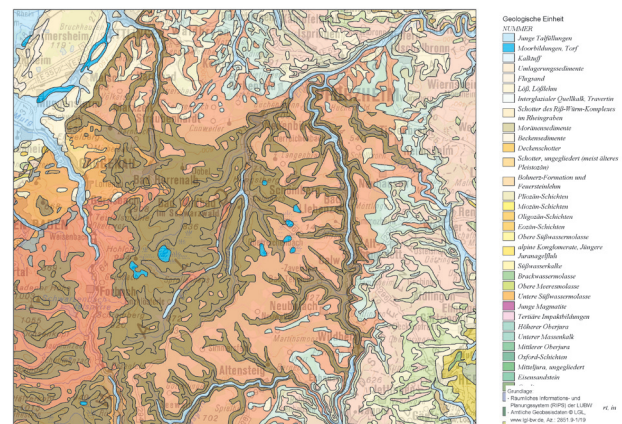
Die Lage zum Oberflächengewässer kann sowohl in topografischen Karten, im GIS, als auch im Rahmen der Ortsbesichtigung ermittelt werden.

#### 4.4.8 Ermittlung geologischer / hydrogeologischer Informationen

- Nur bei Fällen mit Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast

Zur Gefährdungsabschätzung/Priorisierung von Altlastverdachtsflächen für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser müssen die geologischen / hydrogeologischen Informationen ermittelt werden.

Dazu können z. B. geologische / hydrogeologische Kartierungen Baden-Württembergs oder Unterlagen der unteren Verwaltungsbehörden aus Untersuchungen im Umfeld der Fläche ausgewertet werden.



# 5. Bewertung auf Beweinsniveau 1

## Festlegung des Handlungsbedarfs und Priorisierung

Bewertung auf Beweinsniveau 1 (BN 1) bedeutet die bodenschutzrechtliche Einstufung einer Fläche durch die zuständige Behörde. Es ist zu klären, ob der Verdacht besteht, dass von der Altablagerung bzw. dem Altstandort schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Nach der Beurteilung aller bei der Erfassung recherchierten Informationen wird der für die Fläche erforderliche Handlungsbedarf festgelegt. Mit der Festlegung des Handlungsbedarfs durch die Behörde ist die Entscheidung über die Führung einer Fläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster verbunden.

Nach § 3 Abs. 1 BBodSchV bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast

*bei einem Altstandort insbesondere, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsmäßigen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen.*

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist, wie die Verwendung des Wortes „insbesondere“ zeigt, nicht abschließend. Die Kriterien „längerer Zeitraum“ oder „erhebliche Menge“ sind alternativ genannt. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast können demnach nicht nur bestehen, wenn beide Kriterien zutreffen, sondern auch dann, wenn über einen längeren Zeitraum mit geringen Mengen oder über einen kürzeren Zeitraum mit erheblichen Mengen von Schadstoffen umgegangen wurde. Welcher Zeitraum „länger“ und welche Schadstoffmenge „erheblich“ ist, lässt sich nicht verallgemeinern [2].

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sind unabhängig von bestehenden, geplanten und planungsrechtlich zulässigen Nutzungen oder vorhandenen Expositionsbedingungen für Schadstoffe auf einer Fläche zu betrachten.

Neben der Ermittlung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast nach § 3 Abs. 1 BBodSchV ist die Beurteilung der Ausbreitungsmöglichkeit von Schadstoffen in die Umwelt nach § 9 Abs. 1 BBodSchG wichtiger Bestandteil der Festlegung des Handlungsbedarfs. Die Beurteilung erfolgt z.B. anhand der Erkenntnisse aus der Ortsbesichtigung und ist daher nur als eine erste Einstufung zu verstehen.

Bei der Ermittlung der bewertungsrelevanten Sachverhalte sind alle Wirkungspfade zu beachten, die bei aktueller Nutzung auf der Fläche betroffen sind. Priorisierungen sind mindestens für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch durchzuführen.

Die Ergebnisse der Erfassung führen für jede untersuchte Fläche zur Festlegung des weiteren Handlungsbedarfs auf Beweinsniveau 1 (BN 1).

Auf Grundlage der Ermittlung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast und ersten Gefährdungsabschätzungen für Wirkungspfade ergeben sich folgende Fallgruppen für den weiteren Handlungsbedarf auf BN 1 wie in Abbildung 4 dargestellt.

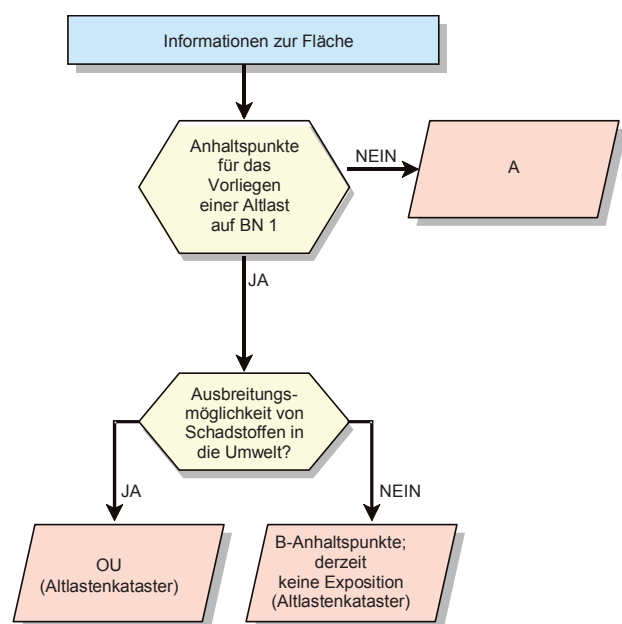


Abb. 4: Festlegung des Handlungsbedarfs, Quelle: LUBW

#### **Fallgruppe „altlastverdächtige Fläche/Altlast“: Handlungsbedarf Orientierende Untersuchung (OU)**

Es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV. Bei aktueller Nutzung ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe über einen oder mehrere Wirkungspfade in die Umwelt möglich (Exposition). Es wird daher gemäß § 3 Abs. 3 BBodSchV die Durchführung einer orientierenden Untersuchung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG erforderlich. Die Fläche wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt.

#### **Fallgruppe „altlastverdächtige Fläche/Altlast“: Handlungsbedarf B – Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition**

Es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV. Bei aktueller Nutzungssituation ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt über alle Wirkungspfade unwahrscheinlich (keine Exposition). Weitere Untersuchungen sind daher unverhältnismäßig. Mit einer Änderung der Exposition für mögliche Schadstoffe (z.B. durch Entsiegelung der Fläche) kann jedoch eine Situation entstehen, in der der Transfer möglich wird. Dann besteht das Erfordernis zur Durchführung einer orientierenden Untersuchung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG für einen oder mehrere Wirkungspfade. Die Fläche wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt.

#### **Fallgruppe „A-Fall“: Ausscheiden aus der Altlastenbearbeitung (A)**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast. Eine uneingeschränkte Nutzung ist derzeit und in Zukunft möglich. Zur Sperrung und Löschung von A-Fällen im Bodenschutz- und Altlastenkataster siehe Kap. 3.2 und Anhang 1. Mit der Einstufung in die Handlungskategorie A ist keine rechtliche Garantie der Behörde für die Altlastenfreiheit und Schadstofffreiheit einer Fläche verbunden. Mit Handlungsbedarf A wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass aus der Erfassung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast im Sinne des § 3 Abs. 1 BBodSchV hervorgegangen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass keine behördliche Verpflichtung zur Bescheinigung der Altlastfreiheit von Grundstücken besteht.

#### **Ausnahme: Fallgruppe „B-Fall: Handlungsbedarf B-Entsorgungsrelevanz**

In Ausnahmefällen können die auf BN 1 erhobenen Daten für eine Fläche der Kategorie A Anhaltspunkte auf entsorgungsrelevante Bodenveränderungen liefern. Es besteht dann die Möglichkeit, die Fläche mit Handlungsbedarf B-Entsorgungsrelevanz zu kategorisieren. Die Fläche wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt. Es handelt sich bei diesen Fällen um Flächen ohne Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast, aber mit Anhaltspunkten auf entsorgungsrelevante Bodenveränderungen (Kap. 3.1). Für diese Flächen besteht kein behördlicher Untersuchungsauftrag nach § 9 Abs. 1 BBodSchG. Eventuelle weitere Maßnahmen sind lediglich in Verbindung mit abfalltechnischen Untersuchungen zu erwarten und liegen im Zuständigkeitsbereich des Abfallerzeugers.

In der Praxis ist eine Entscheidung für den Handlungsbedarf B-Entsorgungsrelevanz insbesondere bei Altstandorten erst nach Vorlage von Analyseergebnissen aus technischen Untersuchungsmaßnahmen (z.B. orientierenden Untersuchungen) und somit auf BN 1 nur in Ausnahmefällen möglich. Ausnahmen sind bei Altablagerungen denkbar, bei denen die Zusammensetzung des Auffüllungsmaterials (z.B. überwiegend Erdaushub mit untergeordneten Bauschutteinlagerungen) zwar keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast, aber Entsorgungsrelevanz nahe legt.

#### **Priorisierungsverfahren für Fälle mit Handlungsbedarf OU**

Sämtliche mit Handlungsbedarf OU (orientierende Untersuchung) bewertete Flächen werden hinsichtlich der Dringlichkeit der orientierenden Untersuchung priorisiert. Die Priorisierung wird über die jeweils aktuelle Version des Programms XUMA-Bewertung durchgeführt [6]. Es handelt sich um prioritätsbestimmende Informationen zu

- Stoffgefährlichkeit ( $r$ )
- Schadstoffaustrag ( $m_I$ )
- Ort der Beurteilung ( $m_{II}$ )
- Wirkung ( $m_{III}$ )
- Bedeutung ( $m_{IV}$ )

Das Bewertungsergebnis ist in BAK zu erfassen. Weiterführende Informationen zu Priorisierungs- und Bewertungsverfahren sind im Leitfaden „Altlastenbewertung“ der LUBW [7] enthalten.

Zur internen Qualitätssicherung wird empfohlen, dass regelmäßig mindestens zwei Mitarbeiter der Bodenschutz- und Altlastenbehörde eine formale Bewertung der Verdachtsfläche durchführen. Das Bewertungsergebnis sollte in einem Protokoll festgehalten werden. Bei Bedarf können auch Vertreter weiterer Ämter und Fachbehörden beteiligt werden. Die einzelnen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sollten durch die ausführende Behörde je nach Erfordernis gewählt und festgelegt werden.

## 6. Dokumentation der Ergebnisse

Die Checkliste in Anhang 4 dient dem Erfasser als Übersicht, welche Fragen im Rahmen der Informationsermittlung empfehlenswert sind bzw. welche Fragen geklärt wurden.

Die Ergebnisse der Erfassung werden direkt in das Bodenschutz- und Altlastenkataster eingegeben. Die dort erfassten Informationen können automatisiert über unterschiedliche Datenblätterlayouts abgerufen werden. Die ermittelten Informationen zur Ortsbesichtigung, Befragung und Archivarbeit sind separat z.B. im Textfeld „Standortbeschreibung“ des Stammdatenblatts zur Fortschreibung (D4) (s. Anhang 14) zu notieren. Im Stammdatenblatt zur Fortschreibung sind ergänzende Felder zur Erfassung enthalten, welche jedoch nicht automatisiert über BAK ausgefüllt werden können, wie z.B.: Standortbeschreibung, Vorschlag für weitere Maßnahmen, Quellenverzeichnis, Anlagen.

Das Textfeld „Begründung des Altlastenverdachts“ in D4 wird mit dem Text des „Erläuterungsfeldes zur Bewertung“ aus BAK gefüllt und zwar für jeden in BAK angelegten Wirkungspfad auf BN 1.

### Anlagen zur Dokumentation:

- Evtl. Checkliste (siehe Anhang 2)
- Stammdatenblatt
- Topografische Übersichtskarte und Lagepläne
- Kopien von aussagefähigen Lage-, Grundrissplänen (Maßstab des Originals beachten) als digitale Dokumente
- Aktenauszüge aus eingesehenen Akten (z.B. Tankverzeichnisse, Schriftverkehr) als digitale Dokumente
- Fotodokumentation
- Digitale Erfassung von Lageinformationen für Geoinformationssysteme (siehe Anhang 12)
- Dokumentation der Priorisierungen mittels des Programms XUMA-Bewertung für alle Flächen mit Handlungsbedarf OU (automatisierte Übernahme in BAK)

Das Stammdatenblatt (Vorlage Anhang 14) dient der Erfassung weiterer Informationen, die nicht im BAK enthalten sind:

- Die Standortbeschreibung hält die Ergebnisse aus Ortsbesichtigung (aktuelle Nutzung und Versiegelungssituation), Aktenrecherche und Personenbefragungen (bauliche Entwicklung, umweltrelevante Anlagen, Schadstoffeinsatz) fest. Ggf. wird eine Kurzbeschreibung der geologischen und hydrogeologischen Standortsituation zur Bewertung des Handlungsbedarfs benötigt.
- Die Begründung des Altlastenverdachts fasst zusammen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast nach § 3 Abs. 1 BBodSchV vorliegen. Es ist anzugeben, ob bei aktueller Nutzungssituation die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt möglich ist.
- Ein Vorschlag für weitere Maßnahmen wird nur für Flächen mit Handlungsbedarf OU formuliert. Die Angabe der Untersuchungsbereiche, der zu untersuchenden Wirkungspfade und der zu berücksichtigenden Schadstoffparameter erfolgt stichwortartig.

Mit Hilfe der Vorgangsunterstützung im BAK können die Dokumente einer Erfassung zu jedem Fall verknüpft werden. Festlegungen zu den verwendeten Dateinamen können dem Anhang 11 entnommen werden.

# 7. Beteiligung externer Fachbüros an der Erfassung altlastverdächtiger Flächen

## 7.1 Beauftragung

Es steht den unteren Verwaltungsbehörden frei, sachverständige Ingenieurbüros für die Erfassung zu beauftragen. In Abhängigkeit von den personellen und finanziellen Möglichkeiten der Behörde können einzelne oder auch mehrere Arbeitsschritte vergeben werden. Bei einer Beauftragung optionaler Tätigkeiten (Kap. 4.4.3 bis Kap. 4.4.5) ist zu beachten, dass bei der Auswertung von Archiven, Ortsbegehung und Befragung von ehemaligen Betriebsangehörigen ein erhöhter Zeitaufwand entsteht. Das für externe Erfasser erforderliche Legitimationsschreiben zur Vorlage bei behördlichen Stellen oder bei Ortsbesichtigungen ist als Anhang 13 Bestandteil dieses Leitfadens.

## 7.2 Kriterien für die Vergabe

Fachbüros, die mit Leistungen im Rahmen der Erfassung beauftragt werden, sollten mindestens über folgende fachliche Qualifikationen verfügen:

- Erfahrungen mit der Altlastenbearbeitung.
- Kenntnisse in der Altlastenbearbeitung in Baden-Württemberg, z. B. über Erfassung und historische Erkundung, über Bewertungs- und Priorisierungsverfahren im Rahmen von Gefährdungsabschätzungen von altlastverdächtigen Flächen. Die zuständige Behörde kann eine Anerkennung als Sachverständige nach § 18 BBodSchG verlangen. Das Sachgebiet 1 „Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung“ gemäß BodSchASUVO erfordert u.a. folgende fachlichen Kenntnisse: Archivrecherche, Schriftgutauswertung, multitemporale Karten- und Luftbildauswertung, Zeitzeugenbefragung, Geländebegehung, etc.. Außerdem müssen Sachverständige über eine bestimmte gerätetechnische Ausstattung (Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 BodSchASUVO, Ziff. 2.1 und 3) verfügen können.
- Kenntnisse über einschlägige Datenbanksysteme (BAK, WIBAS) des Landes Baden-Württemberg.
- Personelle und gerätetechnische Ausstattungen für digitale Datenverarbeitung (z. B. Geographische Informationssysteme).
- Kenntnisse der Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg sowie des jeweiligen Landkreises.



# 8. Umgang mit Erfassungsergebnissen

## 8.1 Information der Grundstückseigentümer

Nur im Einzelfall werden die Grundstückseigentümer in die Recherchen einbezogen. In diesen Fällen stellt die Behörde die Erfassungsergebnisse den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Verfügung. Gleiches gilt bei der Erfassung stillgelegter Anlagen aktiver umweltrelevanter Betriebe, bei der die Grundstückseigentümer ebenfalls in die Recherchen eingeschaltet werden.

In allen anderen Fällen wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Die Eigentümer von Flächen mit Handlungsbedarf OU werden von der Behörde über die Feststellung des genannten Handlungsbedarfs schriftlich informiert.
- Bei altlastverdächtigen Flächen mit Handlungsbedarf „B-Anhaltspunkte – derzeit keine Exposition“ werden die Eigentümer ebenfalls durch die Behörde schriftlich informiert. Damit wird der Grundstückseigentümer davor gewarnt, die Expositionsbedingungen für mögliche Schadstoffe zu verändern. Gleichzeitig wird er aufgefordert, der Behörde entsprechende bauliche Veränderungen mitzuteilen und bei Eigentümerwechsel den neuen Eigentümer über o.g. Sachverhalt aufzuklären.

### Beispiel

Für eine Fläche bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast nach § 3 Abs. 1 BBodSchV. Die Fläche wird aktuell gewerblich genutzt. Die örtliche Situation ist durch eine nahezu vollständige Flächenversiegelung und durch günstige hydrogeologische/geologische Standortbedingungen charakterisiert.

Die Bewertung auf BN 1 führt zum Handlungsbedarf B-Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition und damit zur Erfassung im Altlastenkataster. Die Eigentümer werden über diesen Sachverhalt wie folgt informiert:

Der Behörde sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV bekannt geworden. Bei der derzeitigen Nutzung ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt jedoch unwahrscheinlich. Weitere Untersuchungen wären daher zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig. Mit einer Entsiegelung der Fläche kann aber eine Situation entstehen, in der eine Ausbreitung von Schadstoffen möglich wird. Dann muss eine orientierende Untersuchung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG durchgeführt werden. Die Fläche wird deshalb im Altlastenkataster geführt.

## 8.2 Information der Gemeinden

Die Gemeinden können über das Instrument des Staatlich-Kommunalen Datenverbunds (SKDV) Einblick in die Daten des Bodenschutz- und Altlastenkatasters des jeweiligen Gemeindegebiets erhalten, wenn sie dem SKDV gem. der Nr. 5.1 der VwV SKDV BW beitreten. Den Gemeinden stehen damit immer die aktuellsten Informationen aus WIBAS zur Verfügung.

## 8.3 Bauleitplanung

Die Erstellung von Bauleitplänen soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. In diesem Zusammenhang kommen den Ergebnissen einer Erfassung wesentliche Bedeutung zu. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB).

Im Flächennutzungsplan sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). Eine entsprechende Aussage trifft § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB hinsichtlich der Kennzeichnung von Flächen im Bebauungsplan.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials in einem Bauleitplanverfahren besteht seitens des Planungsträgers eine Nachforschungspflicht hinsichtlich Bodenbelastungen, sofern ein entsprechender Anlass gegeben ist. Dieser Anlass ist regelmäßig gegeben, wenn der Planungsträger z. B. aus einem Kataster über altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen hat [1]. Somit hat der Planungsträger u.a. die Ergebnisse einer Erfassung in seine Abwägungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einzubeziehen.

Sieht der Planungsträger im Rahmen der Anhörung von behördlichen Stellen als Träger öffentlicher Belange (z.B. Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Wasserbehörde) Anhaltspunkte auf erhebliche Bodenbelastungen, so hat er dem nachzugehen. Diese können für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sein (§ 4 Abs. 3 BauGB). Geht er den Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, so kann dies Schadensersatzansprüche z.B. von Grundstückseigentümern gegen den Träger der Bauleitplanung begründen. Die betroffenen Flächen sind hinsichtlich des Vorhandenseins von Bodenbelastungen, deren Ausmaß und des Gefährlichkeitsgrades der von den Bodenbelastungen zu erwartenden Einwirkungen zu untersuchen (angelehnt an orientierende Untersuchungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV) [1].

Nach Abschluss der Untersuchungen ist über die Kennzeichnung entsprechender Flächen im Bauleitplan und über etwaige Nutzungskonflikte und deren Behebung in Abstimmung mit den Fachbehörden zu entscheiden. Vorher kann der Bauleitplan nicht in Kraft gesetzt werden.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren verwiesen [1].

# 9 Literatur

- [1] ARGEBAU (2001): Fachkommission Städtebau: Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, 26. September 2001.
- [2] FEHLAU et al. (2000): Fehlau, K.-P., Hilger, B., König, W.: Vollzugshilfe Bodenschutz und Altlastensanierung: Erläuterungen zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- [3] LFU Landesanstalt für Umweltschutz (1992): Handbuch Historische Erhebung altlastverdächtiger Flächen, Materialien zur Altlastenbearbeitung, Band 9. Karlsruhe.
- [4] LFU (1993): Branchenkatalog zur historischen Erhebung von Altstandorten, Materialien zur Altlastenbearbeitung, Band 3, 2. erweiterte Auflage. Karlsruhe. Der Branchenkatalog ist als Web-Anwendung verfügbar oder kann als PC- Programm bestellt werden. Das Programm basiert auf dem Handbuch von 1993.
- [5] LFU (2003): Fortschreibung der Erfassung altlastverdächtiger Flächen, Reihe Altlasten und Grundwasserschadensfälle, Band 38. Karlsruhe.
- [6] LFU (2004): XUMA-Bewertung 5.0, EDV-Programm. Karlsruhe.
- [7] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Altlastenbewertung Priorisierungs- und Bewertungsverfahren Baden-Württemberg, Reihe Altlasten und Grundwasserschadensfälle Band 43. Karlsruhe.
- [8] DS 14/6617: Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/ 6617, Mitteilung des Rechnungshofs Denkschrift 2010 zur Haushaltsrechnung 2008, Beitrag Nr. 17, Behandlung kommunaler Altlasten am Beispiel ehemaliger Gaswerkstandorte.
- [9] UM Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2011): Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS) als Teil des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg: Handbuch HISTE-Adresspool, Programmversion 1.0.0, 10.2011 (mit Anhang Zuordnung WZ 2008 – Branchenrelevanz – BAK). Datenzentrale Baden-Württemberg. Stuttgart.
- [10] UM Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit DATAGROUP GmbH (2004): Fachanwendung Gewerbeaufsicht, Informationssystem der Gewerbeaufsicht. Stuttgart.
- [11] UM Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (2010): Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS) als Teil des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg: Anwenderhandbuch VAWS , Programmversion Version 2.3.0. Datenzentrale Baden-Württemberg. Stuttgart.
- [12] STABA (2007): Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Wiesbaden.

# 10 Glossar, Abkürzungen und Begriffe

A	Ausscheiden aus der Altlastenbearbeitung und Archivieren (Fallgruppe: „A-Fall“) Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast. Die Behörde gibt damit keine rechtliche Garantie für die Altlastenfreiheit.
B	Belassen (kein Handlungsbedarf) (Fallgruppe: „B-Fall“)
B-Anhaltspunkte	(derzeit keine Exposition): Die Fläche ist auf BN 1 für alle betroffenen Wirkungspfade als altlastverdächtig bzw. als Verdachtsfläche einzustufen. Bei aktueller Nutzungssituation ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt über alle Wirkungspfade unwahrscheinlich.
BAK	Bodenschutz- und Altlastenkataster
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BN	Beweisniveau
FA AI-GWA	Fachanwendung Arbeits- und Immissionsschutz Gewerbeaufsicht
FA VAWS	Fachanwendung Verfahren zur Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
HU	Historische Untersuchung
GISterm	GIS-Werkzeug zur Erfassung, Verarbeitung und Präsentation von Geodaten.
LBodSchAG	Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz
OU	Orientierende Untersuchung: Örtliche Untersuchungen, insbesondere Messungen, auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfassung zum Zweck der Feststellung, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes besteht;
Vorklassifizierung:	Eintrag als „Wirkungspfad“ in der Fallgruppe „Vorklassifizierter Fall“ im BAK auf Beweisniveau 0, Handlungsbedarf: „HU“
WIBAS	Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz des Landes Baden-Württemberg

WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.)
XUMA-B	Expertensystem Umwelt Altlasten Bewertung/EDV-Anwendung zur Bewertung altlastverdächtiger Flächen/Altlasten
Zaunbetriebe	Arbeitsstätten mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen nach der IVU-Richtlinie 2008/1/EG bzw. ab 2013 IE-Richtlinie 2010/75/EU zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Betriebsbereichen mit Anlagen nach der Störfall-Verordnung. Die Fachaufsicht und Überwachung für Zaunbetriebe obliegt den Regierungspräsidien.

# 11 Gesetze und Verordnungen

- BAUGB (2004): Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- BBODSCHG (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- BBODSCHV (1999): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- BODSCHASuVO (2011): Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 13. April 2011 (GBl. S.169) mit Berichtigung vom 6. Juni 2011 (GBl. S. 225), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82).
- GEWO (1999): Gewerbeordnung neugefasst durch Bek. vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714).
- 2008/1/EG: „IVU-Richtlinie“. Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.
- 2010/75/EU: „IED“. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments“ und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).
- LABFG (1996): Landesabfallgesetz – LABfG vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809).
- LBODSCHAG (2004): Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz) vom 14. Dezember 2004\*(GBl. 908) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815).
- LDSG (2000): Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43).
- LUIG (2006): Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50).
- SKDV (2012): Verwaltungsvorschrift Staatlich-Kommunaler Datenverband Baden-Württemberg – VwV SKDV BW vom 07. Mai 2012 (GBl. S. 441).
- VwVwS (1999): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a), zuletzt geändert am 1. August 2005 (BAnz. Nr. 142a).
- VAWS (1994): Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65).
- WG (2005): Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69).
- WHG (2009): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

# 12 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Speicherung, Sperrung und Löschung von A-Fällen im BAK	12
Abb. 2: Methodik der kontinuierlichen Erfassung im Überblick	14
Abb. 3: HISTE-Adresspool, V.1.0.0	16
Abb. 4: Festlegung des Handlungsbedarfs	20
Formularblatt in Papierform	38
Elektronisches Gewerberegister	38
Beispiel zur Darstellung der Geometriedaten	61

# Anhang 1

## Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Soweit im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) personenbezogene Daten gespeichert werden, gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Nach § 3 Abs. 1 LDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener). Eine Person ist bestimmt, wenn sie durch den Namen und ggfs. weitere identifizierende Elemente (Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, etc.) eindeutig identifiziert ist. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten aber auch schon dann, wenn personenbezogene Daten zu einer bestimmaren natürlichen Person gespeichert werden. Eine Person ist bestimmbar, wenn die verarbeitende Stelle mit ihr regulär zur Verfügung stehenden Mitteln die Person identifizieren kann. Ist also z.B. eine Flurstücksnummer bekannt, kann eine speichernde Stelle, insbesondere eine öffentliche, jederzeit ohne großen Aufwand den Eigentümer ermitteln. Daraus ergibt sich, dass alle Flurstücksangaben als personenbezogene Daten zu werten sind.

Grundlage des Bodenschutz- und Altlastenkatasters ist § 9 LBodSchAG. Danach erfassen die Bodenschutz- und Altlastenbehörden, soweit für Zwecke des § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich, insbesondere Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastenverdächtige Flächen und Altlasten im Bodenschutz- und Altlastenkataster, ferner sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Flächen. Der Begriff „erfassen“ ist weit zu verstehen. Er umfasst die Erhebung dieser Flächen, ihrer Aufnahme in das Bodenschutz- und Altlastenkataster sowie Fortführungsmaßnahmen, durch die sich die Behörde einen Überblick über die Gefahrenlage bei Flächen verschafft. Die Ermächtigung zu erfassen, trägt auch dem Umstand Rechnung, dass im Gegensatz zu den Umweltmedien „Wasser“ und „Luft“ am Umweltmedium „Boden“ gleichzeitig weitgehend Privateigentum besteht und die Erfassung für Umweltzwecke mit privaten Interessen kollidieren kann, wenngleich die Erfassung in vielen Fällen auch privaten Interessen dienen kann (z.B. Entlastung aus Altlastenverdacht). Die Formulierung „so-

weit für Zwecke des § 1 BBodSchG erforderlich“ begründet einen Ermessensspielraum. Angesichts der vielen kleinen potenziellen Verdachtsflächen besteht, insbesondere im Hinblick auf den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel, kein Zwang und keine Automatik zur vollständigen und lückenlosen Erfassung. Eine spätere Herausnahme von Daten, die nicht im Zuge der Umweltbeobachtung und dauerhaften Überwachung möglicher Gefahren benötigt werden, ist in der Ermessenseinräumung „soweit erforderlich“ ebenfalls enthalten.

Für die Erfassung gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes. Dabei sind die Fälle zu unterscheiden, wonach Daten beim Betroffenen ohne dessen Kenntnis erhoben werden (§ 13 Abs. 3 LDSG) oder aber bei Dritten ohne Kenntnis des Betroffenen (§ 13 Abs. 4 LDSG). Wenn Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben flächendeckend oder systematisch Bodenproben z. B. für die landesweite Kartierung nehmen, sonstige Feststellungen auf Grundstücken treffen oder Luftbilder aufnehmen, werden sie regelmäßig und angesichts der Vielzahl Betroffener und der aufwendigen Feststellung von Eigentumsverhältnisse gerade auf freier Flur die Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erheben. Dieser Sachverhalt entspricht vor allem § 13 Abs. 3 Nr. 2 LDSG. Betroffene werden nämlich über diese (streng nach den Regeln der BBodSchV) zu gewinnenden Daten in der Praxis nie, schon gar nicht vollständig, verfügen. Deshalb ist die Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen wegen der Art der zu erfüllenden Aufgabe erforderlich und damit regelmäßig zulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende Interesse der Betroffenen mit Ausnahme von Einzelfällen entgegenstehen könnten (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 LDSG).

Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, wie dies beispielsweise bei Luftbilddauswertungen oder systematischer Aktenauswertung unverzichtbar der Fall ist, ist dies nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 LDSG aus den gleichen Gründen zulässig; darüber hinaus ist es auch aufgrund von § 13 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 6 LDSG zulässig, weil die Erhebung in vielen Fällen (z.B. aus Luftbildbeständen, historischen Behördenakten) beim Betroffenen faktisch kaum möglich ist, auf jeden Fall aber in Anbetracht der Vielzahl der Daten und Betroffenen einen bei weitem unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Entscheidend ist aber



auch hier, dass diese Daten bei den Betroffenen selbst in der Praxis nie, jedenfalls nie vollständig, vorliegen werden und ein nennenswertes, entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen nicht erkennbar ist (LT-Drucksache 13/3677, S. 33).

Dasselbe gilt für die Weitergabe (= Nutzung) von Daten aus dem Gewerbeverzeichnis (hier die Gewerbeabmeldungen) von der Immissionsschutz- an die Bodenschutz- und Altlastenbehörde, z.B. innerhalb eines Landratsamtes. Nach § 14 Abs. 5 Satz der Gewerbeordnung (GewO) gilt für die Weitergabe von Daten (des Gewerbeverzeichnisses) innerhalb der Verwaltungseinheiten, denen die für die Entgegennahme der Anzeigen und Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, Satz 1 entsprechend. Nach Satz 1 Nr. 3 dürfen öffentlichen Stellen der Zweckbindung nach Abs. 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, soweit der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Gewerbetreibenden überwiegen. Die letztgenannte Alternative, die der Bestimmung des § 13 Abs. 4 Nr. 2 LDSG wörtlich entspricht, erlaubt die Weitergabe z. B. der Gewerbeabmeldungen von der Immissionsschutz- an die Bodenschutz- und Altlastenbehörde. Diese Weitergabe stellt eine Erhebung bei Dritten dar, die ebenso wie die oben beschriebene Erhebung aus Luftbildbeständen oder Behördenakten zulässig ist, weil die Erhebung der Daten beim Betroffenen einem bei Weitem unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, sofern er, nachdem er seine Gewerbe abgemeldet hat, überhaupt noch greifbar ist.

Deshalb wird die Datenerhebung, regelmäßig ohne Kenntnis des Betroffenen oder bei Dritten auf Grund der systematischen Vorgehensweise und der Vielzahl der altlastenverdächtigen Flächen, zulässig sein. Eine Erhebung der erforderlichen Daten ausschließlich bei den Betroffenen oder nur mit seiner Kenntnis würde in fast allen Fällen nicht zu ausreichenden Erkenntnissen für die ordnungsgemäße Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten führen, weil diese Datenerhebung

nach den Regeln der BBodSchV (insbesondere auch Anhang 1) zu erfolgen hat, um eine rechtskonforme Beurteilung zu ermöglichen. Da die Datenerhebung wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung einer Vielzahl schwerwiegender Umweltschäden ist und damit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen aller dient, besteht also unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein erhebliches, private Belange überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Erfassung dieser Informationen. Der Gesetzgeber hat den Willen zur Einschränkung des Vertrauensschutzes auch durch § 3 (Mitwirkungspflichten, Duldungspflichten) deutlich gemacht. Die Erfassung möglicher Umweltgefahren auf Grundstücken dient auch dem Interesse des Eigentümers. Je nach Einzelfall kann auch eine Erhebung von Daten bei Dritten nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. den Nrn. 2, 3, 4 und 5 des § 15 Abs. 2 LDSG zulässig sein, so etwa zur Abwehr von Gefahren nach § 4 BBodSchG (ein Fall des § 15 Abs. 2 Nr. 5 LDSG) oder bei Verletzung der Auskunftspflicht des § 3 LBodSchAG oder unrichtiger Mitwirkung (ein Fall des § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LDSG).

Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen oder bei Dritten erhoben, ist eine Benachrichtigung des Betroffenen regelmäßig nicht erforderlich, da diese aufgrund der Vielzahl der Fälle einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 LDSG) (LT-Drucksache 13/3677; S. 34).

Die Gemeinden haben nach § 9 Abs. 3 LBodSchAG gegenüber den Bodenschutz- und Altlastenbehörden einen Anspruch auf Auskunft über die im Bodenschutz- und Altlastenkataster oder im vom Bodeninformationssystem gespeicherten Daten und im Einzelfall über die darüber hinaus vorliegenden Erkenntnisse, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Das BAK ist gemäß § 11 LDSG als automatisiertes Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, im Verfahrensverzeichnis der speichernden Stelle zu führen. In das Verfahrensverzeichnis sind die nach § 11 Abs. 2 LDSG aufgeführten Informationen und Daten einzutragen. Dazu gehören insbesondere die Zweckbestimmungen und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Art der gespeicherten Daten, der Kreis der Betroffenen,

die Empfänger der Daten oder Gruppen von Empfängern sowie die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist, die Daten zu übermitteln. Ferner müssen auch die Fristen für die Prüfung der Sperrung und Löschung der Daten oder für die Sperrung und Löschung aufgeführt werden. In Bezug auf die letztgenannten Informationen ist auf den Objektartenkatalog des SKDV BW zu verweisen, in dem entsprechende Regelungen enthalten sind.

Für das BAK gilt, dass Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen überhaupt nicht gelöscht werden. Zur Sperrung und Löschung von A-Fällen (Fälle mit Handlungsbedarf „Ausscheiden aus der Altlastenbearbeitung“) nach der Erfassung wird eine Nachwirkungszeit berücksichtigt. Es sind Regelfristen zur Prüfung der Sperrung und Löschung von A-Fällen nach deren Erfassung vorgesehen. Diese Fälle werden 30 Jahre gespeichert, danach 20 Jahre gesperrt und danach, also nach 50 Jahren, gelöscht. Damit lässt sich die Bearbeitungshistorie ausreichend lange zurückverfolgen (z.B. für Auskünfte an Eigentümer des Grundstücks, beim Auftauchen „neuer“ Stoffe, zur Vermeidung der Doppelerfassung). Die Löschungs- oder Sperrfrist beginnt mit dem Datum der letzten Bewertung, jedoch frühestens vom 01.03.1999 an gerechnet (Datum des Inkrafttretens des BBodSchG). Sind mehrere Wirkungspfade betroffen, beginnt die Frist zur Sperrung der Daten erst, wenn alle Wirkungspfade mit Handlungsbedarf A bewertet wurden. A-Fälle nach der technischen Untersuchung und gegebenenfalls Sanierung werden dauerhaft gespeichert, wodurch zukünftigen Eigentümern des Grundstücks ermöglicht wird, jederzeit Informationen über die frühere Belastungssituation abfragen zu können.

Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg,  
A. Eggersmann, 16.03.2012

# Anhang 2

## Checkliste für die Ortsbesichtigung, Befragung und Archivarbeit

Die Mindestinformationen bzw. Eingangsdaten aus der Adressensammlung müssen geprüft und verifiziert werden. Der Erfasser ermittelt im Weiteren, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen. Dafür sind Leitfragen zur Art der Tätigkeit, zu umweltrelevanten Anlagen und Einrichtungen, zum Schadstoffeinsatz und zur aktuellen Situation des Standorts zu klären.

Die Checkliste dient dem Erfasser als Übersicht, welche Fragen empfehlenswert sind. Die ermittelten Informationen sind separat zu notieren.

Flächennummer / Flächenname	
Gemeinde / Teilgemeinde	
Straße (ggf. Flurstücksnummer, Lagekoordinaten)	
Name oder Betriebsbezeichnung	
Betriebszeitraum	
Tätigkeitsbeschreibung/ Branche	
<b>Leitfragen</b>	<b>Frage geklärt</b>
<b>1. Eingangsdaten und Art der Tätigkeit:</b>	
1.1 Stimmen die Angaben zur Adresse, Betreibername und Betriebsdauer?	<input type="checkbox"/>
1.2 Besteht auf dem Standort ein aktiver Betrieb in derselben Branche?	<input type="checkbox"/>
1.3 Handelte es sich um eine Büro- oder Wohnadresse?	<input type="checkbox"/>
1.4 War der Betrieb in der Produktion oder im Handel tätig?	<input type="checkbox"/>
1.5 Welche Tätigkeiten wurden im Betrieb ausgeführt?	<input type="checkbox"/>
<b>2. Umweltrelevante Anlagen und Einrichtungen</b>	
2.1 Gab es betriebseigene Wartungs- und Werkstatteinrichtungen?	<input type="checkbox"/>
2.2 Existierten betriebseigene Tankanlagen?	<input type="checkbox"/>
2.3 Welche umweltrelevanten baulichen Anlagen oder Einrichtungen existierten?	<input type="checkbox"/>
2.4 Waren ein bedeutender Betriebshof oder Lagerflächen vorhanden?	<input type="checkbox"/>
<b>3. Schadstoffeinsatz</b>	
3.1 War der Betriebsmaßstab klein, mittel oder groß?	<input type="checkbox"/>
3.2 Wurde in erheblichen Mengen mit Schadstoffen umgegangen?	<input type="checkbox"/>
3.3 Wurde über einen längeren Zeitraum mit Schadstoffen umgegangen?	<input type="checkbox"/>
3.4 Welche Stoffe kamen zum Einsatz?	<input type="checkbox"/>
3.5 Wo wurde mit Schadstoffen umgegangen?	<input type="checkbox"/>
3.6 Sind Verunreinigungen in bestimmten Bereichen bekannt?	<input type="checkbox"/>
3.7 Sind Unfälle oder Störungen bekannt?	<input type="checkbox"/>
3.8 Waren besondere Sicherheitsvorkehrungen vorhanden?	<input type="checkbox"/>
<b>4. Aktuelle Situation</b>	
4.1 Wie ist die aktuelle Nutzung?	<input type="checkbox"/>
4.2 Gibt es Gebäudeteile, die unterschiedlich genutzt sind?	<input type="checkbox"/>
4.3 Gibt es unterkellerte Bereiche?	<input type="checkbox"/>
4.4 Ist das Areal neu bebaut?	<input type="checkbox"/>
4.5 Sind die Betriebs- und Lagerflächen versiegelt oder überdacht?	<input type="checkbox"/>
4.6 Sind Hinweise auf Verunreinigungen zu sehen?	<input type="checkbox"/>
4.7 In welchem Zustand ist die Oberflächenabdeckung der Freifläche?	<input type="checkbox"/>

Ortsbesichtigung, Datum \_\_\_\_\_ Befragung, Datum \_\_\_\_\_ Archiv, Datum \_\_\_\_\_  
 Archivname: \_\_\_\_\_

# Anhang 3

## Information zur Datenquelle Fachanwendung Arbeits- und Immissionsschutz Gewerbeaufsicht (FA AI-GWA)

Die Industrieüberwachung in Baden-Württemberg ist zuständig für Arbeitsschutz, Marktüberwachung bei technischen und chemischen Produkten sowie die Überwachung im Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung.

### Datenqualität:

- Nur aktive Betriebe sind für die Gewerbeaufsicht von Interesse. Gewerbeabmeldungen werden nicht systematisch erfasst, daher ist mit lückenhaften Daten zu rechnen.
- Der Eintrag „abgemeldet“ entspricht nicht dem Datum der eigentlichen Betriebsaufgabe. Der Sachbearbeiter trägt das Änderungsdatum in Verbindung mit dem Status „abgemeldet“ bei Bekanntwerden der Betriebsstilllegung ein. Die Diskrepanz kann mehrere Monate oder auch Jahre betragen.
- Nur Gewerbebetriebe mit mindestens einem Arbeitnehmer werden erfasst.
- Die Aufnahme einer Arbeitsstätte in die Fachanwendung erfolgt nicht systematisch sondern oft aus aktuellem Anlass. Dies können ein Baugesuch, Nachbarschaftsbeschwerden oder zufällig entdeckte Auffälligkeiten sein.
- Die (unter Umständen detaillierte) Tätigkeitsbeschreibung wird in den Branchenschlüssel WZ 2008 übersetzt und entfällt danach.
- Gewerbeummeldungen bzgl. der betrieblichen Tätigkeit werden nicht automatisch erfasst. (Zum Beispiel: ein Mechanikbetrieb macht nun Lackierarbeiten).

Zu beachten: Eine Arbeitsstätte kann mehrere Anlagen besitzen

Details sind dem aktuellen Handbuch HISTE-Adresspool zu entnehmen [9]

# Anhang 4

## Informationen zur Datenquelle FA VAWS

Die Kurzbezeichnung VAWS steht für Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gesetzliche Grundlage ist § 62 Wasserhaushaltgesetz (WHG) mit der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) des Bundes und die Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) des Landes.

Die Verwaltungsbehörden erfassen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Terminüberwachung der regelmäßig nach der VAwS durchzuführenden Prüfungen und zur Erledigung der Berichtspflichten.

Datenumfang der Pflichtfelder:

Art der Anlage, Stoffgruppe, Volumen in m<sup>3</sup>, Bauart (ober- oder unterirdisch), Wassergefährdungsklasse (WGK), Gefährdungstufe.

### Datenqualität:

- Zusatzinformation über Gewerbebetriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen bzw. umgingen.
- Angaben zu Betriebsbeginn und Gewerbeabmeldung sind nicht enthalten.
- Die Erfassung umfasst nur die prüfpflichtigen Anlagen.
- Stilllegungen werden nicht immer gemeldet.
- Eine Betriebsstätte kann mehrere Anlagen haben. Beispiel: Eine Tankstelle mit drei Kraftstofftanks ist eine Betriebsstätte mit drei Anlagen.

Details sind dem aktuellen Handbuch HISTE-Adresspool zu entnehmen [9]

# Anhang 5

## Informationen zur Datenquelle Kommune

Die Informationen des Gewerbe-Meldef formularblattes werden von den kommunalen Mitarbeitern per Hand in eine elektronische Datenbank eingetragen. Die „Tätigkeitsbeschreibung“ wird nicht immer vollständig in die EDV übertragen. Die Verschlüsselung der Tätigkeit nach der Systematik der Wirtschaftszweige – WZ-2008 ist für die Kommune nicht zwingend.

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindenummer Betriebsstätte (Sitz)		GewA 3	
<b>Gewerbe-Abmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			
<b>Angaben zum Betrieb</b> Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Betriebsstätten (Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet)). Die Angaben haben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.					
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR mit weiteren Gesellschaftern)	2	Ort und Nr. des Registereintrages		
<b>Angaben zur Person</b>					
3	Name	4	Vornamen	4a	Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)				
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort und –land		
8	Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____				
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort, freiwillig: e-mail/web)		Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
<b>Angaben zum Betrieb</b>					
10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name _____ Vornamen _____				

Formularblatt in Papierform

In Baden-Württemberg ist die Software dvv.Gewerberegister (des Datenverarbeitungsverbunds Baden-Württemberg) bei den Kommunen verbreitet. Daneben gibt es diverse Datenbanksysteme bzw. Erfassungsmodule bei den Kommunen im Einsatz mit jeweils etwas unterschiedlicher Struktur und unterschiedlichem Spaltenaufbau. Manche Datenbanksysteme sind nicht in MS-Excel übertragbar.

Zeitraum 01.01.2000 bis 27.04.2011

Gewerbename	Betriebsstätte	Haus nr.	HNZ BS	OT BS	Mel.Typ	Anmeldedatum	Tätigkeit	BS Abm.datum
Maier,	Im Wall	28			A	02.07.2008	Ankauf von Edelmetallen	0
Müller,	Hauptstr.	95			A	01.07.2008	Kürschnerarbeiten und Lohnarbeiten im Kürschnerhandwerk	0
Schmidt,	Oststr	48			A	14.07.2008	Detektiv und Sicherheitsdienst nach § 34 a GewO	0
Schneider,	Weststr.	5			A	01.07.2008	Hausmeisterservice, einfache Bautätigkeiten, Kurierdienste	01.06.2010
Weiß,	Nordstr.	15			A	02.06.2008	Im- und Export sowie Handel mit Kfz, Abschleppdienst, Reifenhandel sowie Reifenservice	31.12.2008
Schwarz,	Südstr.	8			A	30.11.2004	Kfz-Handel, Im-Export von Kraftfahrzeugen	31.12.2008
Berger,	Raiffeisenstr.	3			A	15.12.2000	Malerwerkstatt	31.12.2008

Elektronisches Gewerberegister

**Zu beachten:** Einzelne Kommunen führen keine elektronische Erfassung der Gewerbedaten.

### Datenqualität:

- Die Angabe der Tätigkeiten ist eine Selbstausskunft des Gewerbetreibenden, d.h. der Wahrheitsgehalt ist kaum überprüfbar.
- Die Gewerbe-Angaben sind nicht immer vollständig.
- Durch Übertragungsfehler in die EDV geht Information verloren.
- Die Vergabe von Branchenschlüsseln nach der Systematik der Wirtschaftszweige – WZ-2008 ist frei. Die Branchen-Zuordnung der Tätigkeit birgt Raum für Interpretationen. In der Praxis wird der Branchenschlüssel häufig nicht eingetragen.
- Die Branchen-Verschlüsselung wird der Haupttätigkeit des Gewerbes zugewiesen, was eine altlastverdächtige Nebentätigkeit unter Umständen nicht erkennen lässt.

### HISTE-Adresspool:

- Die automatisierte Zuordnung der Branche (WZ 2008) zur BAK-Schlüsselliste „Ursache“ im HISTE-Adresspool kann nur funktionieren, wenn der Eintrag in der Datenbank erfolgt ist.
- Eine Übernahme der elektronischen Daten der kommunalen Gewerbeämter ist nur aus MS-Excel möglich.
- Der Import in den HISTE-Adresspool ist nur möglich, wenn die Formatierung der Datei fest vorgegebenen Kriterien (12 Spalten) entspricht (siehe Handbuch HISTE-Adresspool).

# Anhang 6

## **Beispiel 1 aus der Praxis**

### **Landkreis Calw**

Ca. 157.000 Einwohner (2010), 10 Städte und 15 Kommunen, geringe Bevölkerungsdichte, Lage im Schwarzwald, Nähe zu Ballungszentren Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart.

### **Daten und Zeitraum:**

Pro Jahr ca. 1.200 Gewerbeab- und -ummeldungen von 2004 bis 2010

### **Datenanfrage und Datenübername (Kap.4.1.1)**

Ankauf der kommunalen Gewerbedaten beim Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg für 24 Kommunen im einheitlichen Datenformat mit standardisierter Übertragbarkeit in MS-Excel. Lediglich eine Gemeinde hält die Gewerbedaten nur in Papierform vor. Diese wurden separat ausgewertet und in eine Tabelle übertragen.

### **Relevanzprüfung über die Branche (Kap. 4.1.2)**

Prüfung im Landratsamt Calw, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz.

### **Adressensammlung:**

ca. 46 Flächen p.a.

### **Ortsbesichtigung**

Ortsbesichtigung (Kap. 4.2.2) und Abgleich mit den Akten der Gewerbeaufsicht (Kap. 4.4.2)

### **Zwischenergebnis**

Zwischenergebnis nach Relevanzprüfung über den Standort: ca. 12 Flächen p.a.

### **Bau-Akten-Recherche**

Bau-Akten-Recherche (Kap. 4.4.1)

### **Übertragung in das Bodenschutz- und Altlastenkataster:**

Flächen, mit Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast, werden in das BAK auf BN 1 aufgenommen.

### **Dokumentation**

Dokumentation der Fotos und der Kopien der aussagefähigen Lage- und Grundrisspläne als digitale Dokumente.

### **Ergebnis:**

Ergebnis: Ca. 3 – 5 Neufälle (Schätzung) mit Altlastenrelevanz p.a.

### **Kostenschätzung**

Kostenschätzung mit Bewertung: ca. 13.500 € p.a. sowie Kosten für die Daten der 24 Kommunen für 6 Jahre pauschal 100 €.

# Anhang 7

## Beispiel 2 aus der Praxis

### Ortenaukreis

Ca. 417.000 Einwohner (2010), flächengrößter Landkreis, 16 Städte und 35 Gemeinden, Lage zwischen Rhein und Schwarzwald, rund 180.000 Einwohner in den Großen Kreisstädten Offenburg, Lahr, Kehl, Oberkirch und Achern.

### Daten und Zeitraum:

Pro Jahr ca. 2.000 Gewerbeab- und -ummeldungen von 2009 bis 2011

### Datenanfrage (Kap. 4.1.1)

Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht erhält die Gewerbemeldungen automatisch und direkt von den Kommunen in Papierform. Die Gewerbemeldungen in Papierform werden von dort etwa 1-3 mal monatlich an das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz weiter gegeben.

### Relevanzprüfung über die Branche (Kap. 4.1.2):

Bereits im Amt für Gewerbeaufsicht erfolgt eine erste Vorselektion hinsichtlich offensichtlich nicht relevanter Betriebe, z.B. Versicherungsbüro, Handelsvertreter. Im Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz erfolgt die Auswertung der Gewerbemeldungen nach Branche.

### Datenübernahme (zu Kap. 4.1.1)

Handeingabe der relevanten Adressen in die Datenbank (als Insellösung auf MS-excel-Basis). Es werden Adresse, Betriebsname, Tätigkeiten, Hoch-Rechtswert und Flurstücksnummer aufgenommen.

### Adressensammlung

Adressensammlung ca. 50 Adressen p.a.

### Dokumentation

Räumliche Darstellung/ Verknüpfung mit GIS: Aus MS-excel wird eine DBF-Datei erzeugt, aus der mit Hilfe der H/R-Werte eine punktuelle Darstellung der Flächen (aus der Adressensammlung) in Arc-View ermöglicht wird.

### Kostenschätzung (Kap. 4.1.1 und 4.1.2):

ca. 2 - 3 Arbeitswochen pro Jahr = 80 - 120 Arbeitsstunden \* 39 €/h = 3.200 - 4.700 €



# Anhang 8

## Beispiel 3 aus der Praxis

### Landkreis Karlsruhe

Ca. 428.000 Einwohner (2011), 5 Große Kreisstädte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Rheinstetten und Stutensee und 27 Gemeinden, die Stadt Karlsruhe selbst gehört als eigenständiger Stadtkreis nicht zum Landkreisgebiet, Lage zwischen Rhein und Schwarzwald.

### Daten und Zeitraum:

Gewerbeab- und -ummeldungen von 2008 bis 2010

### Datenanfrage (Kap. 4.1.1)

Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz erhält die Gewerbemeldungen automatisch und direkt von den Kommunen in Papierform.

### Relevanzprüfung über die Branche (Kap. 4.1.2)

Auswertung der Gewerbemeldungen durch das Sachgebiet Altlasten- und Bodenschutz.

### HISTE-Adresspool (Kap. 4.1.5):

Aufnahme der branchenrelevanten Adressen. Weitergabe der Papiermeldung an die Abteilung Gewerbeaufsicht.

### Adressensammlung:

Adressensammlung ca. 216 Flächen p.a.

### Ortsbesichtigung:

Ortsbesichtigung (Kap. 4.2.2)

Bei sehr guter Vorbereitung einer Ortsbesichtigung (Befahrungsaktion zur Relevanzprüfung) und räumlich naher Lage zueinander, können etwa 30 Standorte an einem Arbeitstag abgefahren werden. 2 Personen sind dazu optimal. Der Einsatz eines Navigationsgerätes kann hilfreich sein, in manchen Gewerbegebieten sind aber z. B. keine Hausnummern an den Gebäuden, da muss die vorherige Lageidentifikation mit Plänen im Amt erstellt werden.

### Zwischenergebnis:

ca. 38 Flächen p.a. nach Relevanzprüfung über den Standort.

### Übernahme in das Bodenschutz- und Altlastenkataster:

Die relevanten Flächen werden in das BAK auf BN 0 übernommen. Für diese Flächen ist eine weitere Recherche zur Ermittlung der handlungsbestimmenden Informationen erforderlich um auf BN 1 zu entscheiden, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen.

### Dokumentation:

Ergebnisse aus der Ortsbesichtigung werden schriftlich und mit Fotos im BAK dokumentiert. Lagedigitalisierung.

### Kostenschätzung:

Kostenschätzung ca. 4 Arbeitswochen pro Jahr \* 39€/h = ca. 6.400 €

# Anhang 9 Nicht altlastenrelevante Branchen

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1	<b>A</b>	<b>ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI</b>	
2	<b>01</b>	<b>Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten</b>	
3	<b>01.1</b>	<b>Anbau einjähriger Pflanzen</b>	
4	01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	0111
5	01.11.0	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	
6	01.12	Anbau von Reis	0112
7	01.12.0	Anbau von Reis	
8	01.13	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	0113
9	01.13.1	Anbau von Gemüse und Melonen	
10	01.13.2	Anbau von Kartoffeln sowie sonstigen Wurzeln und Knollen	
11	01.14	Anbau von Zuckerrohr	0114
12	01.14.0	Anbau von Zuckerrohr	
13	01.15	Anbau von Tabak	0115
14	01.15.0	Anbau von Tabak	
15	01.16	Anbau von Faserpflanzen	0116
16	01.16.0	Anbau von Faserpflanzen	
17	01.19	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	0119
18	01.19.1	Anbau von Zierpflanzen zum Schnitt	
19	01.19.2	Erzeugung von Blumensamen	
20	01.19.9	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen a. n. g.	
21	<b>01.2</b>	<b>Anbau mehrjähriger Pflanzen</b>	
22	01.21	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	0121
23	01.21.0	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	
24	01.22	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	0122
25	01.22.0	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	
26	01.23	Anbau von Zitrusfrüchten	0123
27	01.23.0	Anbau von Zitrusfrüchten	
28	01.24	Anbau von Kern- und Steinobst	0124
29	01.24.0	Anbau von Kern- und Steinobst	
30	01.25	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	0125
31	01.25.1	Anbau von Erdbeeren	
32	01.25.9	Anbau von sonstigem Obst (ohne Erdbeeren) und Nüssen	
33	01.26	Anbau von ölhaltigen Früchten	0126
34	01.26.0	Anbau von ölhaltigen Früchten	
35	01.27	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	0127
36	01.27.0	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	
37	01.28	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und	0128
38	01.28.0	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und	
39	01.29	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	0129
40	01.29.0	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	
41	<b>01.3</b>	<b>Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken</b>	
42	01.30	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	0130
43	01.30.1	Anbau von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen	
44	01.30.2	Betrieb von Baumschulen	
45	<b>01.4</b>	<b>Tierhaltung</b>	
46	01.41	Haltung von Milchkühen	0141*
47	01.41.0	Haltung von Milchkühen	
48	01.42	Haltung von anderen Rindern	0141*
49	01.42.0	Haltung von anderen Rindern	
50	01.43	Haltung von Pferden und Eseln	0142
51	01.43.0	Haltung von Pferden und Eseln	
52	01.44	Haltung von Kamelen	0143
53	01.44.0	Haltung von Kamelen	
54	01.45	Haltung von Schafen und Ziegen	0144
55	01.45.0	Haltung von Schafen und Ziegen	
56	01.46	Haltung von Schweinen	0145
57	01.46.0	Haltung von Schweinen	
58	01.47	Haltung von Geflügel	0146

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
59	01.47.1	Haltung von Legehennen zur Konsumeierherzeugung	
60	01.47.2	Betrieb von Brütereien	
61	01.47.9	Sonstige Haltung von Nutzgeflügel	
62	01.49	Sonstige Tierhaltung	0149
63	01.49.0	Sonstige Tierhaltung	
64	<b>01.5</b>	<b>Gemischte Landwirtschaft</b>	
65	01.50	Gemischte Landwirtschaft	0150
66	01.50.0	Gemischte Landwirtschaft	
67	<b>01.6</b>	<b>Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	
68	01.61	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	0161
69	01.61.0	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	
70	01.62	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	0162
71	01.62.0	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	
72	01.63	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	0163
73	01.63.0	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	
74	01.64	Saatgutaufbereitung	0164
75	01.64.0	Saatgutaufbereitung	
76	<b>01.7</b>	<b>Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten</b>	
77	01.70	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	0170
78	01.70.0	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	
79	<b>02</b>	<b>Forstwirtschaft und Holzeinschlag</b>	
80	<b>02.1</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	
81	02.10	Forstwirtschaft	0210
82	02.10.0	Forstwirtschaft	
83	<b>02.2</b>	<b>Holzeinschlag</b>	
84	02.20	Holzeinschlag	0220
85	02.20.0	Holzeinschlag	
86	<b>02.3</b>	<b>Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)</b>	
87	02.30	Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	0230
88	02.30.0	Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	
89	<b>02.4</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag</b>	
90	02.40	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0240
91	02.40.0	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
92	<b>03</b>	<b>Fischerei und Aquakultur</b>	
93	<b>03.1</b>	<b>Fischerei</b>	
94	03.11	Meeresfischerei	0311
95	03.11.0	Meeresfischerei	
96	03.12	Süßwasserfischerei	0312
97	03.12.0	Süßwasserfischerei	
98	<b>03.2</b>	<b>Aquakultur</b>	
99	03.21	Meeresaquakultur	0321
100	03.21.0	Meeresaquakultur	
101	03.22	Süßwasseraquakultur	0322
102	03.22.0	Süßwasseraquakultur	
142	<b>09</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von</b>	
143	<b>09.1</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas</b>	
144	09.10	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0910
145	09.10.0	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
146	<b>09.9</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung</b>	
147	09.90	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von	0990
148	09.90.0	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von	
158	<b>10.2</b>	<b>Fischverarbeitung</b>	
159	10.20	Fischverarbeitung	1020
160	10.20.0	Fischverarbeitung	
166	10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	1030*
167	10.39.0	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	
179	10.61	Mahl- und Schälmaschinen	1061
180	10.61.0	Mahl- und Schälmaschinen	

## Nicht altlastenrelevante Branchen

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
183	<b>10.7</b>	<b>Herstellung von Back- und Teigwaren</b>	
184	10.71	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1071*
185	10.71.0	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	
186	10.72	Herstellung von Dauerbackwaren	1071*
187	10.72.0	Herstellung von Dauerbackwaren	
188	10.73	Herstellung von Teigwaren	1074
189	10.73.0	Herstellung von Teigwaren	
222	11.06	Herstellung von Malz	1103*
223	11.06.0	Herstellung von Malz	
326	18.13	Druck- und Medieneinstufung	1812*
327	18.13.0	Druck- und Medieneinstufung	
330	<b>18.2</b>	<b>Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern</b>	
331	18.20	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1820
332	18.20.0	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
731	32.50.2	Herstellung von orthopädischen Erzeugnissen	
770	35.14	Elektrizitätshandel	3510*
771	35.14.0	Elektrizitätshandel	
777	35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen	3520*
778	35.22.0	Gasverteilung durch Rohrleitungen	
779	35.23	Gashandel durch Rohrleitungen	3520*
780	35.23.0	Gashandel durch Rohrleitungen	
790	36.00.3	Wasserverteilung ohne Gewinnung	
818	<b>41.1</b>	<b>Erschließung von Grundstücken; Bauträger</b>	
819	41.10	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	4100*
820	41.10.1	Erschließung von unbebauten Grundstücken	
821	41.10.2	Bauträger für Nichtwohngebäude	
822	41.10.3	Bauträger für Wohngebäude	
853	<b>43.2</b>	<b>Bauinstallation</b>	
854	43.21	Elektroinstallation	4321
855	43.21.0	Elektroinstallation	
856	43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	4322
857	43.22.0	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	
858	43.29	Sonstige Bauinstallation	4329
859	43.29.1	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	
860	43.29.9	Sonstige Bauinstallation a. n. g.	
862	43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4330*
863	43.31.0	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	
866	43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	4330*
867	43.33.0	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	
870	43.34.2	Glasergerberbe	
871	43.39	Sonstiger Ausbau a. n. g.	4330*
872	43.39.0	Sonstiger Ausbau a. n. g.	
878	43.99.1	Gerüstbau	
894	<b>45.3</b>	<b>Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör</b>	
895	45.31	Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*
896	45.31.0	Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	
897	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*
898	45.32.0	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	
903	<b>46.1</b>	<b>Handelsvermittlung</b>	
904	46.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	4610*
905	46.11.0	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	
906	46.12	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	4610*
907	46.12.0	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	
908	46.13	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	4610*
909	46.13.1	Handelsvermittlung von Rohholz, Holzhalbwaren und Bauelementen aus Holz	
910	46.13.2	Handelsvermittlung von Baustoffen und Anstrichmitteln	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
911	46.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	4610*
912	46.14.1	Handelsvermittlung von Maschinen (ohne landwirtschaftliche Maschinen und Büromaschinen) und technischem Bedarf a. n. g.	
913	46.14.2	Handelsvermittlung von Wasser- und Luftfahrzeugen	
914	46.14.3	Handelsvermittlung von Geräten der Unterhaltungselektronik	
915	46.14.4	Handelsvermittlung von Werkzeugen	
916	46.14.5	Handelsvermittlung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	
917	46.14.6	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	
918	46.14.7	Handelsvermittlung von Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik	
919	46.14.9	Handelsvermittlung von elektrotechnischen und elektronischen Erzeugnissen a. n. g.	
920	46.15	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	4610*
921	46.15.1	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Antiquitäten	
922	46.15.2	Handelsvermittlung von keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Holzwaren a. n. g.,	
923	46.15.3	Handelsvermittlung von elektrischen Haushaltsgeräten	
924	46.15.4	Handelsvermittlung von Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren a. n. g.	
925	46.15.5	Handelsvermittlung von Putz- und Reinigungsmitteln	
926	46.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	4610*
927	46.16.1	Handelsvermittlung von Meterware für Bekleidung und Wäsche	
928	46.16.2	Handelsvermittlung von Heim- und Haustextilien und Bodenbelägen	
929	46.16.3	Handelsvermittlung von Bekleidung	
930	46.16.4	Handelsvermittlung von Bekleidungszubehör	
931	46.16.5	Handelsvermittlung von Schuhen, Lederwaren und Reisegepäck	
932	46.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	4610*
933	46.17.1	Handelsvermittlung von Zucker und Süßwaren	
934	46.17.2	Handelsvermittlung von Wein, Sekt und Spirituosen	
935	46.17.9	Handelsvermittlung von sonstigen Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	
936	46.18	Handelsvermittlung von sonstigen Waren	4610*
937	46.18.1	Handelsvermittlung von feinmechanischen, Foto- und optischen Erzeugnissen	
938	46.18.2	Handelsvermittlung von Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck	
939	46.18.3	Handelsvermittlung von Spielwaren und Musikinstrumenten	
940	46.18.4	Handelsvermittlung von pharmazeutischen Erzeugnissen, medizinischen und	
941	46.18.5	Handelsvermittlung von kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	
942	46.18.6	Handelsvermittlung von Karton, Papier und Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf,	
943	46.18.7	Handelsvermittlung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und sonstigen Druckerzeugnissen	
944	46.18.9	Handelsvermittlung von sonstigen Waren a. n. g.	
945	46.19	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4610*
946	46.19.0	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
947	<b>46.2</b>	<b>Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren</b>	
948	46.21	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	4620*
949	46.21.0	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	
950	46.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	4620*
951	46.22.0	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	
952	46.23	Großhandel mit lebenden Tieren	4620*
953	46.23.0	Großhandel mit lebenden Tieren	
954	46.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	4620*
955	46.24.0	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	
957	46.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4630*
958	46.31.0	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	
959	46.32	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4630*
960	46.32.0	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	
961	46.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	4630*
962	46.33.0	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	
965	46.35	Großhandel mit Tabakwaren	4630*
966	46.35.0	Großhandel mit Tabakwaren	
967	46.36	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	4630*

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
968	46.36.0	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	
969	46.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	4630*
970	46.37.0	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	
971	46.38	Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	4630*
972	46.38.1	Großhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen	
973	46.38.2	Großhandel mit Mehl und Getreideprodukten	
974	46.38.9	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln a. n. g.	
975	46.39	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4630*
976	46.39.1	Großhandel mit tiefgefrorenen Nahrungsmitteln, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
977	46.39.9	Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
978	<b>46.4</b>	<b>Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern</b>	
979	46.41	Großhandel mit Textilien	4641*
980	46.41.0	Großhandel mit Textilien	
981	46.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	4641*
982	46.42.1	Großhandel mit Bekleidung	
983	46.42.2	Großhandel mit Schuhen	
984	46.43	Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen Haushaltsgeräten und	4649*
985	46.43.1	Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen	
986	46.43.2	Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	
987	46.43.3	Großhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	
988	46.44	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	4649*
989	46.44.1	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	
990	46.44.2	Großhandel mit Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln	
991	46.45	Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4649*
992	46.45.0	Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	
993	46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	4649*
994	46.46.1	Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen	
995	46.46.2	Großhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln, Dental- und Laborbedarf	
996	46.47	Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	4649*
997	46.47.0	Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	
998	46.48	Großhandel mit Uhren und Schmuck	4649*
999	46.48.0	Großhandel mit Uhren und Schmuck	
1000	46.49	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	4649*
1001	46.49.1	Großhandel mit Spielwaren und Musikinstrumenten	
1002	46.49.2	Großhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, Sport- und Campingartikeln	
1003	46.49.3	Großhandel mit Lederwaren, Reisegepäck, Geschenk- und Werbeartikeln	
1004	46.49.4	Großhandel mit Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobbedarf, Büchern,	
1005	46.49.5	Großhandel mit nicht elektrischen Haushaltsgeräten, Haushaltswaren aus Metall sowie	
1006	<b>46.5</b>	<b>Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	
1007	46.51	Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4651
1008	46.51.0	Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	
1009	46.52	Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	4652
1010	46.52.0	Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	
1011	<b>46.6</b>	<b>Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör</b>	
1012	46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	4653
1013	46.61.0	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	
1014	46.62	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	4659*
1015	46.62.0	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	
1016	46.63	Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	4659*
1017	46.63.0	Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	
1018	46.64	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	4659*
1019	46.64.0	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	
1020	46.65	Großhandel mit Büromöbeln	4659*
1021	46.65.0	Großhandel mit Büromöbeln	
1022	46.66	Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	4659*
1023	46.66.0	Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1024	46.69	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	4659*
1025	46.69.1	Großhandel mit Flurförderzeugen und Fahrzeugen a. n. g.	
1026	46.69.2	Großhandel mit sonstigen Maschinen	
1027	46.69.3	Großhandel mit sonstigen Ausrüstungen und Zubehör für Maschinen sowie mit	
1040	46.73.5	Großhandel mit Flachglas	
1042	46.73.7	Großhandel mit Sanitärkeramik	
1043	46.73.8	Großhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (ohne Teppiche)	
1045	46.74.1	Großhandel mit Werkzeugen und Kleineisenwaren	
1046	46.74.2	Großhandel mit Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	
1060	<b>47.1</b>	<b>Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)</b>	
1061	47.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungs- und Genussmittel,	4711
1062	47.11.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
1063	47.11.2	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	
1064	47.19	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	4719
1065	47.19.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (ohne Nahrungsmittel)	
1066	47.19.2	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nicht-Nahrungsmittel	
1067	<b>47.2</b>	<b>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in</b>	
1068	47.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4721*
1069	47.21.0	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	
1070	47.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4721*
1071	47.22.0	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	
1072	47.23	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	4721*
1073	47.23.0	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	
1074	47.24	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	4721*
1075	47.24.0	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	
1076	47.25	Einzelhandel mit Getränken	4722
1077	47.25.0	Einzelhandel mit Getränken	
1078	47.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	4723
1079	47.26.0	Einzelhandel mit Tabakwaren	
1080	47.29	Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	4721*
1081	47.29.0	Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	
1086	<b>47.4</b>	<b>Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)</b>	
1087	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4741*
1088	47.41.0	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	
1089	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4741*
1090	47.42.0	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	
1091	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4742
1092	47.43.0	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	
1094	47.51	Einzelhandel mit Textilien	4751
1095	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien	
1096	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752
1099	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753
1100	47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	
1101	47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4759*
1102	47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	
1103	47.59	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	4759*
1104	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln	
1105	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	
1106	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien	
1107	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g.	
1108	<b>47.6</b>	<b>Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)</b>	
1109	47.61	Einzelhandel mit Büchern	4761*
1110	47.61.0	Einzelhandel mit Büchern	
1111	47.62	Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4761*

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1112	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen	
1113	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln	
1114	47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4762
1115	47.63.0	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	
1116	47.64	Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4763
1117	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör	
1118	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	
1119	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren	4764
1120	47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren	
1121	<b>47.7</b>	<b>Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)</b>	
1122	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung	4771*
1123	47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung	
1124	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	4771*
1125	47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen	
1126	47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck	
1127	47.73	Apotheken	4772*
1128	47.73.0	Apotheken	
1129	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	4772*
1130	47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	
1131	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4772*
1132	47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	
1133	47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	4773*
1134	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln	
1135	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	
1136	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4773*
1137	47.77.0	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	
1138	47.78	Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	4773*
1139	47.78.1	Augenoptiker	
1140	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)	
1141	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	
1142	47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen)	
1143	47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	4774
1144	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen	
1145	47.79.2	Antiquariate	
1146	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren	
1147	<b>47.8</b>	<b>Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten</b>	
1148	47.81	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781
1149	47.81.0	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	
1150	47.82	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782
1151	47.82.0	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	
1152	47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789
1153	47.89.0	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	
1154	<b>47.9</b>	<b>Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten</b>	
1155	47.91	Versand- und Internet-Einzelhandel	4791
1156	47.91.1	Versand- und Internet-Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	
1157	47.91.9	Sonstiger Versand- und Internet-Einzelhandel	
1158	47.99	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799
1159	47.99.1	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen	
1160	47.99.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (nicht in Verkaufsräumen)	
1183	<b>49.5</b>	<b>Transport in Rohrfernleitungen</b>	
1184	49.50	Transport in Rohrfernleitungen	4930
1185	49.50.0	Transport in Rohrfernleitungen	
1213	52.21	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr	5221



Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1214	52.21.1	Betrieb von Parkhäusern und Parkplätzen	
1219	52.21.9	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr a. n. g.	
1220	52.22	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	5222
1223	52.22.3	Lotsinnen und Lotsen in der Schifffahrt	
1224	52.22.9	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt a. n. g.	
1232	52.29.2	Schiffsmaklerbüros und -agenturen	
1233	52.29.9	Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.	
1241	I	<b>ABSCHNITT I – GASTGEWERBE</b>	
1242	55	<b>Beherbergung</b>	
1243	55.1	<b>Hotels, Gasthöfe und Pensionen</b>	
1244	55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510*
1245	55.10.1	Hotels (ohne Hotels garnis)	
1246	55.10.2	Hotels garnis	
1247	55.10.3	Gasthöfe	
1248	55.10.4	Pensionen	
1249	55.2	<b>Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten</b>	
1250	55.20	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	5510*
1251	55.20.1	Erholungs- und Ferienheime	
1252	55.20.2	Ferienzentren	
1253	55.20.3	Ferienhäuser und Ferienwohnungen	
1254	55.20.4	Jugendherbergen und Hütten	
1255	55.3	<b>Campingplätze</b>	
1256	55.30	Campingplätze	5520
1257	55.30.0	Campingplätze	
1258	55.9	<b>Sonstige Beherbergungsstätten</b>	
1259	55.90	Sonstige Beherbergungsstätten	5590
1260	55.90.1	Privatquartiere	
1261	55.90.9	Sonstige Beherbergungsstätten a. n. g.	
1262	56	<b>Gastronomie</b>	
1263	56.1	<b>Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.</b>	
1264	56.10	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	5610
1265	56.10.1	Restaurants mit herkömmlicher Bedienung	
1266	56.10.2	Restaurants mit Selbstbedienung	
1267	56.10.3	Imbissstuben u.Ä.	
1268	56.10.4	Cafés	
1269	56.10.5	Eissalons	
1270	56.2	<b>Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen</b>	
1271	56.21	Event-Caterer	5621
1272	56.21.0	Event-Caterer	
1273	56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	5629
1274	56.29.0	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	
1275	56.3	<b>Ausschank von Getränken</b>	
1276	56.30	Ausschank von Getränken	5630
1277	56.30.1	Schankwirtschaften	
1278	56.30.2	Diskotheken und Tanzlokale	
1279	56.30.3	Bars	
1280	56.30.4	Vergnügungslokale	
1281	56.30.9	Sonstige getränkegeprägte Gastronomie	
1295	58.2	<b>Verlegen von Software</b>	
1296	58.21	Verlegen von Computerspielen	5820*
1297	58.21.0	Verlegen von Computerspielen	
1298	58.29	Verlegen von sonstiger Software	5820*
1299	58.29.0	Verlegen von sonstiger Software	
1300	59	<b>Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos;</b>	
1301	59.1	<b>Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos</b>	
1302	59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	5911
1303	59.11.0	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1304	59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	5912
1305	59.12.0	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	
1306	59.13	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	5913
1307	59.13.0	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	
1308	59.14	Kinos	5914
1309	59.14.0	Kinos	
1310	<b>59.2</b>	<b>Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten</b>	
1311	59.20	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	5920
1312	59.20.1	Tonstudios und Herstellung von Hörfunkbeiträgen	
1313	59.20.2	Verlegen von bespielten Tonträgern	
1314	59.20.3	Verlegen von Musikalien	
1315	<b>60</b>	<b>Rundfunkveranstalter</b>	
1316	<b>60.1</b>	<b>Hörfunkveranstalter</b>	
1317	60.10	Hörfunkveranstalter	6010
1318	60.10.0	Hörfunkveranstalter	
1319	<b>60.2</b>	<b>Fernsehveranstalter</b>	
1320	60.20	Fernsehveranstalter	6020
1321	60.20.0	Fernsehveranstalter	
1322	<b>61</b>	<b>Telekommunikation</b>	
1323	<b>61.1</b>	<b>Leitungsgebundene Telekommunikation</b>	
1324	61.10	Leitungsgebundene Telekommunikation	6110
1325	61.10.0	Leitungsgebundene Telekommunikation	
1326	<b>61.2</b>	<b>Drahtlose Telekommunikation</b>	
1327	61.20	Drahtlose Telekommunikation	6120
1328	61.20.0	Drahtlose Telekommunikation	
1329	<b>61.3</b>	<b>Satellitentelekommunikation</b>	
1330	61.30	Satellitentelekommunikation	6130
1331	61.30.0	Satellitentelekommunikation	
1332	<b>61.9</b>	<b>Sonstige Telekommunikation</b>	
1333	61.90	Sonstige Telekommunikation	6190
1334	61.90.1	Internetserviceprovider	
1335	61.90.9	Sonstige Telekommunikation a. n. g.	
1336	<b>62</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie</b>	
1337	<b>62.0</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie</b>	
1338	62.01	Programmierungstätigkeiten	6201
1339	62.01.1	Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen	
1340	62.01.9	Sonstige Softwareentwicklung	
1341	62.02	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	6202*
1342	62.02.0	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	
1343	62.03	Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	6202*
1344	62.03.0	Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	
1345	62.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	6209
1346	62.09.0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	
1347	<b>63</b>	<b>Informationsdienstleistungen</b>	
1348	<b>63.1</b>	<b>Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale</b>	
1349	63.11	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	6311
1350	63.11.0	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	
1351	63.12	Webportale	6312
1352	63.12.0	Webportale	
1353	<b>63.9</b>	<b>Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen</b>	
1354	63.91	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	6391
1355	63.91.0	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	
1356	63.99	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	6399
1357	63.99.0	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	
1358	<b>K</b>	<b>ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND</b>	
1359	<b>64</b>	<b>Erbringung von Finanzdienstleistungen</b>	
1360	<b>64.1</b>	<b>Zentralbanken und Kreditinstitute</b>	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1361	64.11	Zentralbanken	6411
1362	64.11.0	Zentralbanken	
1363	64.19	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6419
1364	64.19.1	Kreditbanken einschließlich Zweigstellen ausländischer Banken	
1365	64.19.2	Kreditinstitute des Sparkassensektors	
1366	64.19.3	Kreditinstitute des Genossenschaftssektors	
1367	64.19.4	Realkreditinstitute	
1368	64.19.5	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	
1369	64.19.6	Bausparkassen	
1370	<b>64.2</b>	<b>Beteiligungsgesellschaften</b>	
1371	64.20	Beteiligungsgesellschaften	6420
1372	64.20.0	Beteiligungsgesellschaften	
1373	<b>64.3</b>	<b>Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen</b>	
1374	64.30	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	6430
1375	64.30.0	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	
1376	<b>64.9</b>	<b>Sonstige Finanzierungsinstitutionen</b>	
1377	64.91	Institutionen für Finanzierungsleasing	6491
1378	64.91.0	Institutionen für Finanzierungsleasing	
1379	64.92	Spezialkreditinstitute	6492
1380	64.92.1	Spezialkreditinstitute (ohne Pfandkreditgeschäfte)	
1381	64.92.2	Leihhäuser	
1382	64.99	Erbringung von sonstigen Finanzdienstleistungen a. n. g.	6499
1383	64.99.1	Investmentaktiengesellschaften und Fonds von Kapitalanlagegesellschaften (ohne Geldmarktfonds)	
1384	64.99.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen a. n. g.	
1385	<b>65</b>	<b>Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Versicherungen)</b>	
1386	<b>65.1</b>	<b>Versicherungen</b>	
1387	65.11	Lebensversicherungen	6511
1388	65.11.0	Lebensversicherungen	
1389	65.12	Nichtlebensversicherungen	6512
1390	65.12.1	Krankenversicherungen	
1391	65.12.2	Schaden- und Unfallversicherungen	
1392	<b>65.2</b>	<b>Rückversicherungen</b>	
1393	65.20	Rückversicherungen	6520
1394	65.20.0	Rückversicherungen	
1395	<b>65.3</b>	<b>Pensionskassen und Pensionsfonds</b>	
1396	65.30	Pensionskassen und Pensionsfonds	6530
1397	65.30.0	Pensionskassen und Pensionsfonds	
1398	<b>66</b>	<b>Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten</b>	
1399	<b>66.1</b>	<b>Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten</b>	
1400	66.11	Effekten- und Warenbörsen	6611
1401	66.11.0	Effekten- und Warenbörsen	
1402	66.12	Effekten- und Warenhandel	6612
1403	66.12.0	Effekten- und Warenhandel	
1404	66.19	Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	6619
1405	66.19.0	Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
1406	<b>66.2</b>	<b>Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten</b>	
1407	66.21	Risiko- und Schadensbewertung	6621
1408	66.21.0	Risiko- und Schadensbewertung	
1409	66.22	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	6622
1410	66.22.0	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	
1411	66.29	Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene	6629
1412	66.29.0	Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene	
1413	<b>66.3</b>	<b>Fondsmanagement</b>	
1414	66.30	Fondsmanagement	6630
1415	66.30.0	Fondsmanagement	
1416	<b>L</b>	<b>ABSCHNITT L – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN</b>	
1417	<b>68</b>	<b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1418	<b>68.1</b>	<b>Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen</b>	
1419	68.10	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
1420	68.10.1	Kauf und Verkauf von eigenen Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen	
1421	68.10.2	Kauf und Verkauf von eigenen Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden	
1422	<b>68.2</b>	<b>Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden</b>	
1423	68.20	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
1424	68.20.1	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Wohngrundstücken,	
1425	68.20.2	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Gewerbegrundstücken und	
1426	<b>68.3</b>	<b>Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für</b>	
1427	68.31	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6820*
1428	68.31.1	Vermittlung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte	
1429	68.31.2	Vermittlung von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden für Dritte	
1430	68.32	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6820*
1431	68.32.1	Verwaltung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte	
1432	68.32.2	Verwaltung von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden für Dritte	
1434	<b>69</b>	<b>Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung</b>	
1435	<b>69.1</b>	<b>Rechtsberatung</b>	
1436	69.10	Rechtsberatung	6910
1437	69.10.1	Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat	
1438	69.10.2	Rechtsanwaltskanzleien ohne Notariat	
1439	69.10.3	Notariate	
1440	69.10.4	Patentanwaltkanzleien	
1441	69.10.9	Erbringung sonstiger juristischer Dienstleistungen a. n. g.	
1442	<b>69.2</b>	<b>Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung</b>	
1443	69.20	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	6920
1444	69.20.1	Praxen von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	
1445	69.20.2	Praxen von vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern, Buchprüfungsgesellschaften	
1446	69.20.3	Praxen von Steuerbevollmächtigten, Steuerberaterinnen und -beratern,	
1447	69.20.4	Buchführung (ohne Datenverarbeitungsdienste)	
1448	<b>70</b>	<b>Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben;</b>	
1449	<b>70.1</b>	<b>Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben</b>	
1450	70.10	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	7010
1451	70.10.1	Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften	
1452	70.10.9	Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	
1453	<b>70.2</b>	<b>Public-Relations- und Unternehmensberatung</b>	
1454	70.21	Public-Relations-Beratung	7020*
1455	70.21.0	Public-Relations-Beratung	
1456	70.22	Unternehmensberatung	7020*
1457	70.22.0	Unternehmensberatung	
1458	<b>71</b>	<b>Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische</b>	
1459	<b>71.1</b>	<b>Architektur- und Ingenieurbüros</b>	
1460	71.11	Architekturbüros	7110*
1461	71.11.1	Architekturbüros für Hochbau	
1462	71.11.2	Büros für Innenarchitektur	
1463	71.11.3	Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung	
1464	71.11.4	Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung	
1465	71.12	Ingenieurbüros	7110*
1466	71.12.1	Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung	
1467	71.12.2	Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign	
1468	71.12.3	Vermessungsbüros	
1469	71.12.9	Sonstige Ingenieurbüros	
1470	<b>71.2</b>	<b>Technische, physikalische und chemische Untersuchung</b>	
1471	71.20	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7120
1472	71.20.0	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
1479	<b>72.2</b>	<b>Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und</b>	
1480	72.20	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	7220
1481	72.20.0	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1482	<b>73</b>	<b>Werbung und Marktforschung</b>	
1483	<b>73.1</b>	<b>Werbung</b>	
1484	73.11	Werbeagenturen	7310*
1485	73.11.0	Werbeagenturen	
1486	73.12	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	7310*
1487	73.12.0	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	
1488	<b>73.2</b>	<b>Markt- und Meinungsforschung</b>	
1489	73.20	Markt- und Meinungsforschung	7320
1490	73.20.0	Markt- und Meinungsforschung	
1492	<b>74.1</b>	<b>Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design</b>	
1493	74.10	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	7410
1494	74.10.1	Industrie-, Produkt- und Mode-Design	
1495	74.10.2	Grafik- und Kommunikationsdesign	
1496	74.10.3	Interior Design und Raumgestaltung	
1499	74.20.1	Fotografie	
1501	<b>74.3</b>	<b>Übersetzen und Dolmetschen</b>	
1502	74.30	Übersetzen und Dolmetschen	7490*
1503	74.30.1	Übersetzen	
1504	74.30.2	Dolmetschen	
1505	<b>74.9</b>	<b>Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.</b>	
1506	74.90	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	7490*
1507	74.90.0	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	
1508	<b>75</b>	<b>Veterinärwesen</b>	
1509	<b>75.0</b>	<b>Veterinärwesen</b>	
1510	75.00	Veterinärwesen	7500
1511	75.00.1	Tierarztpraxen	
1512	75.00.9	Sonstiges Veterinärwesen	
1520	<b>77.2</b>	<b>Vermietung von Gebrauchsgütern</b>	
1521	77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	7721
1522	77.21.0	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	
1523	77.22	Videotheken	7722
1524	77.22.0	Videotheken	
1525	77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	7729
1526	77.29.0	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	
1532	77.33	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und	7730*
1533	77.33.0	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und	
1540	<b>77.4</b>	<b>Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)</b>	
1541	77.40	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	7740
1542	77.40.0	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	
1543	<b>78</b>	<b>Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften</b>	
1544	<b>78.1</b>	<b>Vermittlung von Arbeitskräften</b>	
1545	78.10	Vermittlung von Arbeitskräften	7810
1546	78.10.0	Vermittlung von Arbeitskräften	
1547	<b>78.2</b>	<b>Befristete Überlassung von Arbeitskräften</b>	
1548	78.20	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	7820
1549	78.20.0	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	
1550	<b>78.3</b>	<b>Sonstige Überlassung von Arbeitskräften</b>	
1551	78.30	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	7830
1552	78.30.0	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	
1553	<b>79</b>	<b>Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger</b>	
1554	<b>79.1</b>	<b>Reisebüros und Reiseveranstalter</b>	
1555	79.11	Reisebüros	7911
1556	79.11.0	Reisebüros	
1557	79.12	Reiseveranstalter	7912
1558	79.12.0	Reiseveranstalter	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1559	<b>79.9</b>	<b>Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen</b>	
1560	79.90	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	7990
1561	79.90.0	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
1562	<b>80</b>	<b>Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien</b>	
1563	<b>80.1</b>	<b>Private Wach- und Sicherheitsdienste</b>	
1564	80.10	Private Wach- und Sicherheitsdienste	8010
1565	80.10.0	Private Wach- und Sicherheitsdienste	
1566	<b>80.2</b>	<b>Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen</b>	
1567	80.20	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	8020
1568	80.20.0	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	
1569	<b>80.3</b>	<b>Detekteien</b>	
1570	80.30	Detekteien	8030
1571	80.30.0	Detekteien	
1572	<b>81</b>	<b>Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau</b>	
1573	<b>81.1</b>	<b>Hausmeisterdienste</b>	
1574	81.10	Hausmeisterdienste	8110
1575	81.10.0	Hausmeisterdienste	
1577	81.21	Allgemeine Gebäudereinigung	8121
1578	81.21.0	Allgemeine Gebäudereinigung	
1579	81.22	Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen	8129*
1580	81.22.1	Schornsteinreinigung	
1581	81.22.9	Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Maschinen	
1582	81.29	Reinigung a. n. g.	8129*
1585	81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.	
1590	<b>82</b>	<b>Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.</b>	
1591	<b>82.1</b>	<b>Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops</b>	
1592	82.11	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	8211
1593	82.11.0	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	
1594	82.19	Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller	8219
1595	82.19.0	Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller	
1596	<b>82.2</b>	<b>Call Center</b>	
1597	82.20	Call Center	8220
1598	82.20.0	Call Center	
1599	<b>82.3</b>	<b>Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter</b>	
1600	82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	8230
1601	82.30.0	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	
1602	<b>82.9</b>	<b>Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen</b>	
1603	82.91	Inkassobüros und Auskunfteien	8291
1604	82.91.1	Inkassobüros	
1605	82.91.2	Auskunfteien	
1606	82.92	Abfüllen und Verpacken	8292
1607	82.92.0	Abfüllen und Verpacken	
1608	82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und	8299
1609	82.99.1	Versteigerungsgewerbe	
1610	82.99.9	Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
1611	<b>O</b>	<b>ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG;</b>	
1612	<b>84</b>	<b>Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</b>	
1613	<b>84.1</b>	<b>Öffentliche Verwaltung</b>	
1614	84.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	8411
1615	84.11.0	Allgemeine öffentliche Verwaltung	
1616	84.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	8412
1617	84.12.0	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	
1618	84.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	8413

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1619	84.13.0	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	
1620	<b>84.2</b>	<b>Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
1621	84.21	Auswärtige Angelegenheiten	8421
1622	84.21.0	Auswärtige Angelegenheiten	
1625	84.23	Rechtspflege	8423*
1626	84.23.0	Rechtspflege	
1627	84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8423*
1628	84.24.0	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
1629	84.25	Feuerwehren	8423*
1630	84.25.0	Feuerwehren	
1631	<b>84.3</b>	<b>Sozialversicherung</b>	
1632	84.30	Sozialversicherung	8430
1633	84.30.0	Sozialversicherung	
1634	<b>P</b>	<b>ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT</b>	
1635	<b>85</b>	<b>Erziehung und Unterricht</b>	
1636	<b>85.1</b>	<b>Kindergärten und Vorschulen</b>	
1637	85.10	Kindergärten und Vorschulen	8510*
1638	85.10.1	Kindergärten	
1639	85.10.2	Vorklassen, Schulkindergärten	
1640	<b>85.2</b>	<b>Grundschulen</b>	
1641	85.20	Grundschulen	8510*
1642	85.20.0	Grundschulen	
1643	<b>85.3</b>	<b>Weiterführende Schulen</b>	
1644	85.31	Allgemein bildende weiterführende Schulen	8521
1645	85.31.1	Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich I	
1646	85.31.2	Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich II	
1647	85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen	8522
1648	85.32.0	Berufsbildende weiterführende Schulen	
1649	<b>85.4</b>	<b>Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht</b>	
1650	85.41	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	8530*
1651	85.41.0	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	
1652	85.42	Tertiärer Unterricht	8530*
1653	85.42.1	Universitäten	
1654	85.42.2	Allgemeine Fachhochschulen	
1655	85.42.3	Verwaltungsfachhochschulen	
1656	85.42.4	Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	
1657	<b>85.5</b>	<b>Sonstiger Unterricht</b>	
1658	85.51	Sport- und Freizeitunterricht	8541
1659	85.51.0	Sport- und Freizeitunterricht	
1660	85.52	Kulturunterricht	8542
1661	85.52.0	Kulturunterricht	
1662	85.53	Fahr- und Flugschulen	8549*
1663	85.53.0	Fahr- und Flugschulen	
1664	85.59	Sonstiger Unterricht a. n. g.	8549*
1665	85.59.1	Allgemeine und politische Erwachsenenbildung	
1666	85.59.2	Berufliche Erwachsenenbildung	
1667	85.59.9	Unterricht a. n. g.	
1668	<b>85.6</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht</b>	
1669	85.60	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	8550
1670	85.60.0	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	
1678	<b>86.2</b>	<b>Arzt- und Zahnarztpraxen</b>	
1679	86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	8620*
1680	86.21.0	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	
1681	86.22	Facharztpraxen	8620*
1682	86.22.0	Facharztpraxen	
1683	86.23	Zahnarztpraxen	8620*
1684	86.23.0	Zahnarztpraxen	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1685	<b>86.9</b>	<b>Gesundheitswesen a. n. g.</b>	
1686	86.90	Gesundheitswesen a. n. g.	8690
1687	86.90.1	Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und	
1688	86.90.2	Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen	
1689	86.90.3	Heilpraktikerpraxen	
1690	86.90.9	Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen	
1691	<b>87</b>	<b>Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)</b>	
1692	<b>87.1</b>	<b>Pflegeheime</b>	
1693	87.10	Pflegeheime	8710
1694	87.10.0	Pflegeheime	
1695	<b>87.2</b>	<b>Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.</b>	
1696	87.20	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	8720
1697	87.20.0	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	
1698	<b>87.3</b>	<b>Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime</b>	
1699	87.30	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	8730
1700	87.30.0	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	
1701	<b>87.9</b>	<b>Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)</b>	
1702	87.90	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8790
1703	87.90.0	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
1704	<b>88</b>	<b>Sozialwesen (ohne Heime)</b>	
1705	<b>88.1</b>	<b>Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter</b>	
1706	88.10	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	8810
1707	88.10.1	Ambulante soziale Dienste	
1708	88.10.2	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
1709	<b>88.9</b>	<b>Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)</b>	
1710	88.91	Tagesbetreuung von Kindern	8890*
1711	88.91.0	Tagesbetreuung von Kindern	
1712	88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	8890*
1713	88.99.0	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	
1714	<b>R</b>	<b>ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG</b>	
1715	<b>90</b>	<b>Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten</b>	
1716	<b>90.0</b>	<b>Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten</b>	
1717	90.01	Darstellende Kunst	9000*
1718	90.01.1	Theaterensembles	
1719	90.01.2	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre	
1720	90.01.3	Selbstständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen	
1721	90.01.4	Selbstständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie	
1722	90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	9000*
1723	90.02.0	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	
1724	90.03	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	9000*
1725	90.03.1	Selbstständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und	
1726	90.03.2	Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller	
1727	90.03.3	Selbstständige bildende Künstlerinnen und Künstler	
1728	90.03.4	Selbstständige Restauratorinnen und Restauratoren	
1729	90.03.5	Selbstständige Journalistinnen und Journalisten, Pressefotografinnen und	
1730	90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	9000*
1731	90.04.1	Theater- und Konzertveranstalter	
1732	90.04.2	Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen	
1733	90.04.3	Varietés und Kleinkunstabühnen	
1734	<b>91</b>	<b>Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten</b>	
1735	<b>91.0</b>	<b>Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten</b>	
1736	91.01	Bibliotheken und Archive	9101
1737	91.01.0	Bibliotheken und Archive	
1738	91.02	Museen	9102*
1739	91.02.0	Museen	
1740	91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	9102*
1741	91.03.0	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	



Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1742	91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9103
1743	91.04.0	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	
1744	<b>92</b>	<b>Spiel-, Wett- und Lotteriewesen</b>	
1745	<b>92.0</b>	<b>Spiel-, Wett- und Lotteriewesen</b>	
1746	92.00	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9200
1747	92.00.1	Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	
1748	92.00.2	Spielbanken und Spielklubs	
1749	92.00.3	Wett-, Toto- und Lotteriewesen	
1750	<b>93</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung</b>	
1751	<b>93.1</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen des Sports</b>	
1752	93.11	Betrieb von Sportanlagen	9311*
1753	93.11.0	Betrieb von Sportanlagen	
1754	93.12	Sportvereine	9312
1755	93.12.0	Sportvereine	
1756	93.13	Fitnesszentren	9311*
1757	93.13.0	Fitnesszentren	
1758	93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9319
1759	93.19.0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	
1760	<b>93.2</b>	<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung</b>	
1761	93.21	Vergnügungs- und Themenparks	9321
1762	93.21.0	Vergnügungs- und Themenparks	
1763	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	9329
1764	93.29.0	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	
1765	<b>S</b>	<b>ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN</b>	
1766	<b>94</b>	<b>Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)</b>	
1767	<b>94.1</b>	<b>Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen</b>	
1768	94.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9411
1769	94.11.0	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	
1770	94.12	Berufsorganisationen	9412
1771	94.12.0	Berufsorganisationen	
1772	<b>94.2</b>	<b>Arbeitnehmervereinigungen</b>	
1773	94.20	Arbeitnehmervereinigungen	9420
1774	94.20.0	Arbeitnehmervereinigungen	
1775	<b>94.9</b>	<b>Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige</b>	
1776	94.91	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9491
1777	94.91.0	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	
1778	94.92	Politische Parteien und Vereinigungen	9492
1779	94.92.0	Politische Parteien und Vereinigungen	
1780	94.99	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	9499
1781	94.99.1	Organisationen der Bildung, Wissenschaft und Forschung	
1782	94.99.2	Organisationen der Kultur	
1783	94.99.3	Verbraucherorganisationen	
1784	94.99.4	Jugendorganisationen	
1785	94.99.9	Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	
1786	<b>95</b>	<b>Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern</b>	
1787	<b>95.1</b>	<b>Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten</b>	
1788	95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	9511
1789	95.11.0	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
1790	95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	9512
1791	95.12.0	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	
1793	95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	9521
1794	95.21.0	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	
1797	95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	9523
1798	95.23.0	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	
1799	95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	9524
1800	95.24.0	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	

Lfd. Nr.	WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	ISIC
1801	95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck	9529*
1802	95.25.0	Reparatur von Uhren und Schmuck	
1803	95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	9529*
1804	95.29.0	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	
1809	96.02	Frisör- und Kosmetiksalons	9602
1810	96.02.1	Frisörsalons	
1811	96.02.2	Kosmetiksalons	
1812	96.03	Bestattungswesen	9603
1813	96.03.1	Bestattungsinstitute	
1814	96.03.2	Friedhöfe und Krematorien	
1815	96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	9609*
1816	96.04.0	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	
1817	96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	9609*
1818	96.09.0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	
1819	T	<b>ABSCHNITT T – PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT</b>	
1820	97	<b>Private Haushalte mit Hauspersonal</b>	
1821	97.0	<b>Private Haushalte mit Hauspersonal</b>	
1822	97.00	Private Haushalte mit Hauspersonal	9700
1823	97.00.0	Private Haushalte mit Hauspersonal	
1824	98	<b>Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt</b>	
1825	98.1	<b>Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt</b>	
1826	98.10	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9810
1827	98.10.0	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
1828	98.2	<b>Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt</b>	
1829	98.20	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9820
1830	98.20.0	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
1831	U	<b>ABSCHNITT U – EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN</b>	
1832	99	<b>Exterritoriale Organisationen und Körperschaften</b>	
1833	99.0	<b>Exterritoriale Organisationen und Körperschaften</b>	
1834	99.00	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900
1835	99.00.0	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	

# Anhang 10

## Nutzung von Geo-Basisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Aktuelle Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung der Geobasisdaten zwischen dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) sind auf der Intranetseite der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg enthalten:

<http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/25681/>

The screenshot shows the website of the Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). The page title is "Online-Formular für die Datenweitergabe". The breadcrumb trail is: "UIS-Landesintranet > Fachangebote > RIPS > Metadaten, Nutzung, Regelwerke > Online-Formular". The main content area contains a list of four steps for the data transfer process:

1. Kenntnisnahme der [Nutzungsvereinbarung Geodaten](#)
2. Eingabe der abzugebenden Daten mit der Anwendung [Geodatenexport \(Datenweitergabe\)](#) für Dienststellen des Landes:
  - Registrieren Sie sich über den Link ['Hier registrieren'](#) für einen Zugang zur Anwendung
  - Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an
  - Klicken Sie auf [Neuer Exportauftrag](#)
  - Geben Sie die Daten in den Kategorien Auftraggeber, Datenempfänger und Datenthemen ein: die Daten werden bei der LUBW gespeichert und an das Landesvermessungsamt weitergegeben.
  - Klicken Sie auf [Speichern](#)
  - Klicken Sie auf [Nutzungsvereinbarung](#), um ein [pdf-Dokument](#) zu erzeugen
3. Versand des PDF-Dokuments per eMail an die datenbearbeitende Stelle mit der Bitte um Unterzeichnung und Rückversand
4. Versand der Geodaten per email, CD oder DVD nach Erhalt der Nutzungsvereinbarung. **Der Versand der Geodaten erfolgt nicht automatisch durch das ITZ (LUBW)**, sondern muss von der jeweiligen Dienststelle selbst organisiert werden.

Hinweis: seit 2004 wird eine zunehmende Anzahl von Geofachdaten automatisiert über die Internetanwendung [Umwelt-Daten und -Karten Online](#) bereitgestellt.

The footer of the page includes navigation links: "Startseite", "Suche", "Seitenanfang", "Seite drucken", "Seite empfehlen", "Kontakt", and "Impressum".

# Anhang 11

## Dateinamen der digitalen Dokumente

Für eine übersichtliche Speicherung der Dokumente sollen alle Dateinamen mit der Flächennummer (5-stellig) und der Teilflächennummer (3-stellig) beginnen. Umlaute im Dateinamen sind nicht erlaubt. Folgende Namenskonvention muss eingehalten werden (ggf. ist eine Ergänzung notwendig):

**Tabelle 1: Bezeichnung der digitalen Dokumente**

<b>Dokument</b>	<b>Dateinamen-Beispiel</b>
Stammdatenblatt	04711_000_ST_Datum.pdf
Übersichtskarte TK 25	04711_000_TK_Datum.pdf
Lageplan 1:1.500 / 2.500	04711_000_ALK_Datum.pdf
Lageplan Orthophoto	04711_000_Ortho_Datum.pdf
Auszüge aus eingesehenen Akten	04711_000_AN_XX_Datum.pdf
Fotodokumentation	04711_000_FD_ZZ_Datum.jpg
Bewertungen aus XUMA-B	04711_000_XUMA_YY_Datum.pdf

Hierbei sind:

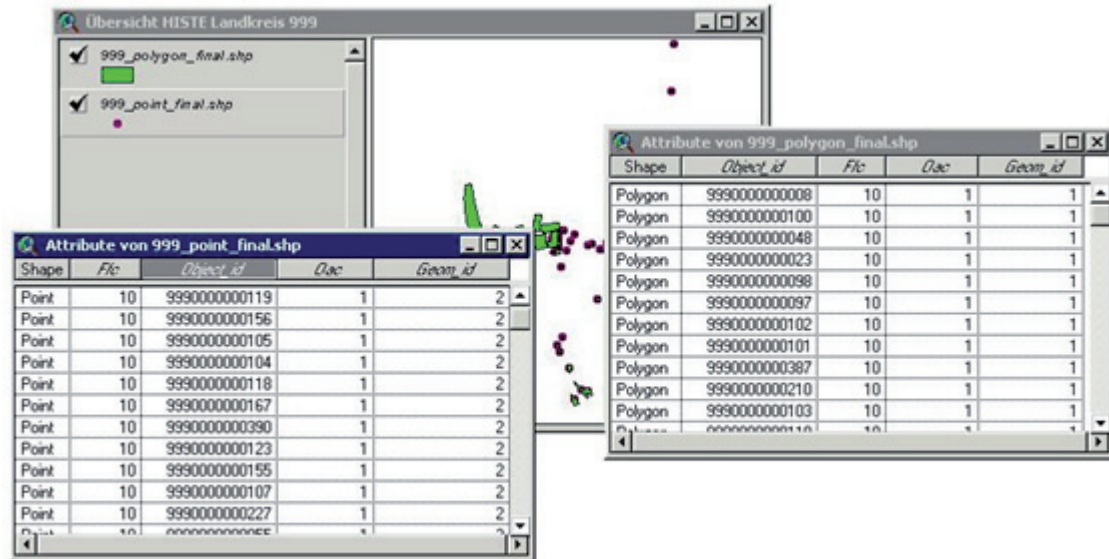
Datum:	Format: Tag_Monat_Jahr
XX:	Nummer der Anlage
ZZ:	Nummer des Bildes
YY 01:	Wirkungspfad Boden-Grundwasser
02:	Wirkungspfad Boden-Mensch
03:	Wirkungspfad Boden-Pflanze
04:	Gefahren durch Deponiegas
05:	Wirkungspfad Boden-Oberflächengewässer

Es empfiehlt sich aus den Einzeldokumenten ein Gesamtdokument (als pdf-Datei) zu erstellen.

# Anhang 12

## Übergabeformat der Geometriedaten

Die Geometriedaten (Flächen und Inpunkte) sind im Shape-File-Format zu liefern. Die Abbildung zeigt die Flächen (Polygon) und Inpunkte (Point) als 2 Themen. Zu jedem Thema sind auch die Attribute zu erkennen.



Beispiel zur Darstellung der Geometriedaten

Die Geometrien (Flächen und Inpunkte) müssen mit unten genannten Attributen versehen werden.

Feldname	Typ	Länge	Erläuterung
FFC	Zahl	3	Fachführungs-Code (=10)
OAC	Zahl	8	Objektartencode für Altstandorte / Altablagerungen (=1)
GEOM_ID	Zahl	5	Geometriotyp (Fläche=1; Punkt=2)
OBJECT_ID	Zahl	14	WAABIS-Objektnummer (entnommen aus FIS-AGB nach dem Übertragen der Sachdaten: Tabelle DUA_FLAECH, Spalte OBJECT_ID)

# Anhang 13

## Muster eines Legitimationsschreibens

**Projekt: Erfassung altlastverdächtiger Flächen im Landkreis/ Stadtkreis NN**

Das Unternehmen NN führt in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Auftrag des Landratsamtes / der Stadt NN auf Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte umweltrelevante Betriebe) durch.

Das Landratsamt / Die Stadtverwaltung bittet Behörden und Firmen, die Akten und sonstige Unterlagen der zu erhebenden Flächen besitzen, diese dem o.g. Unternehmen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Grundstückseigentümer werden gebeten, dem Unternehmen die Begehung ihrer Flächen inklusive fotografischer Dokumentation zu gestatten.

Das Unternehmen NN ist vertraglich verpflichtet, Daten, Ergebnisse und Informationen, die aufgrund dieses Auftrages gewonnen werden, nur dem Auftraggeber und der(n) jeweiligen Kommune(n) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung zu Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertrages weiter.

Für Fragen steht Ihnen gerne Herr / Frau NN, Tel. xy beim Landratsamt / bei der Stadtverwaltung zur Verfügung.

# Anhang 14

## Muster Datenblatt D4

Altstandort [Vorklassifizierter Fall]

Landratsamt .....

**Test, Dies ist eine Testfläche**

Flächen Nr. **06269-000**

Ham.... / Gesamtgemeinde

Bewertung Datum	Beweis- niveau	Handlungs- bedarf	Wirkungspfad	RPS
01.04.10	0	Historische Untersuchung	sonstige Gefahren	
17.10.11	1	Belassen - Entsorgungsrelevanz	Boden - Grundwasser	
17.10.11	1	Belassen - Entsorgungsrelevanz	Boden - Pflanze	
17.10.11	1	Belassen - Entsorgungsrelevanz	Boden - Oberflächengewässer	

Ursache / Branche

keine Zuordnung

von Jahr bis Jahr

Standortbeschreibung

Keine automatische Textbefüllung aus BAK! (derzeit neue Register in BAK geplant)

**Beispiel einer Standortbeschreibung**

Aus den Bauakten geht folgender Gebäudebestand mit den einzelnen Nutzungsbereichen hervor:  
 1952 Erstellung einer Abbindehalle mit Maschinenraum (vermutlich nicht unterkellert). 1953 Genehmigung einer Lagerhalle (nicht unterkellert). Ob die Lagerhalle zur Ausführung kam, konnte den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. 1955 Erstellung eines Holzlagerschuppens (nicht unterkellert). 1960 Genehmigung einer Abwasserreinigungsanlage. 1980 Genehmigung zum Abbruch der 1952 erstellten Abbindehalle mit Maschinenraum. Im Lageplan von 1980 war im nördlichen Teil der Verdachtsfläche eine Werkhalle eingezeichnet. Weitere Unterlagen zu dieser Werkhalle lagen nicht vor.

Aus den Unterlagen geht die Beschäftigung von 5 - 10 Mitarbeitern hervor.

Flächengröße: ca. 4500 m<sup>2</sup>

Ortsbesichtigung: (02.10.2001): Die o.g. Werkhalle war, wie im Lageplan von 1980 eingezeichnet, vorhanden. Weiterer Gebäudebestand war nicht vorhanden. Am Ost- und Westrand der Fläche wurden Fundamente von ehemaligen Tauchbecken festgestellt. Die Freifläche ist überwiegend unbefestigt; die Zufahrt zur Werkhalle ist asphaltiert (schadhaft). Visuelle Hinweise auf Schadstoffeinträge wurden nicht festgestellt. Aktuell wird die Fläche incl. Werkhalle als Lager einer Spedition genutzt. Die Fläche befindet

sich ca. 50 m östlich des Musterbaches.

Personenbefragung: Es wurden ein ehemaliger Firmenmitinhaber und eine Anwohnerin befragt.

Übereinstimmend wurde die Durchführung von Tauchimprägnierung im ehemals überdachten Aussenbereich (Tauchbecken) bestätigt. Außerdem wurde Holz an wechselnden Orten gestrichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind nicht bekannt.

Geologie/Hydrogeologie: Tallehne über Neckarkiesen und -sanden; Grundwasserflurabstand (vermutet) < 5 m.

Schadstoffeinsatz: Keine konkreten Angaben aus Recherchen; gesicherte Hinweise auf Einsatz von Holzschutzmitteln.

Begründung des Altlastenverdachts

**Boden - Grundwasser:** [Text stammt aus dem Erläuterungsfeld der Bewertung Wpf GW in BAK](#)

**Boden - Pflanze:** [Text aus dem Erläuterungsfeld der Bewertung Wpf Planze](#)

**Boden - Oberflächengewässer:** [Text aus dem Erläuterungsfeld Bewertung BN 1 Oberflächengewässer](#)

Nutzungen auf der Fläche

Feststellungsdatum

Planungsrechtlich zulässige Nutzung

Datum des Flächennutzungsplans

Flurstücke

Gemarkung: Flurstücksnummer/Unternummer

Ham.....: 00000/000

*Flurkarten*

*Lage in Schutz- und Vorbehaltsgebieten*

*Bemerkungen*

Dieser Text wird aus der Registerkarte "Bemerkung" aus BAK automatisch übernommen.

*Vorschlag für weitere Maßnahmen*

*Quellenverzeichnis*

*Anlagen*

*Erfassung durch*





